

Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover

Asbjørn Mathiesen

Cybermobbing und Cybergrooming

Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien

2014

Publikationsreihe des
Kriminalwissenschaftlichen Instituts der
Leibniz Universität Hannover

Frühjahr 2014

Impressum

Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts

<http://www.jura.uni-hannover.de/jahrbuch>

ISSN 2192-6115 (Print-Ausgabe)

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Leibniz Universität Hannover

Printauflage: 50 Exemplare

Druckfassung auf chlorfrei gebleichtem Papier

nach ISO 9706

Herausgeber:

Kriminalwissenschaftliches Institut der

Leibniz Universität Hannover

Vorstand:

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier (geschf. und V.i.S.d.P.)

Professorin Dr. Susanne Beck

Professor Dr. Carsten Momsen

stud.iur. Tobias Schild (Redaktion)

Königsworther Platz 1

30167 Hannover

Tel.: 0511 – 762-8261

Fax: 0511 – 762-8263

Umschlaggestaltung: Arnd Hüneke 2011

Druck: Norbert Vogel

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Rücksendung nur gegen eingereichtes Rückporto. Beiträge dieses Bandes genießen urheberrechtlichen Schutz. Reproduktion oder Übertragung in jedweder Form sind außerhalb der Grenzen des Urheberrechts unzulässig.

Dieser Titel darf von Ihnen unter den Bedingungen der folgenden Creative Commons Lizenz genutzt und weitergegeben werden:

CC - Namensnennung - Nicht-kommerziell - keine Bearbeitung Deutschland 3.0



Link zur Zusammenfassung und zum rechtsverbindlichen Lizenztext:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Vorwort der Herausgeber

Mit der Schriftenreihe „Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover“ verbindet sich das Ziel, die Tätigkeit des Instituts transparent zu machen und die Ergebnisse seiner Arbeit der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Institut ist im Jahr 2006 gegründet worden, um die Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu kriminalwissenschaftlichen Fragestellungen zu bündeln und ihnen dadurch eine größere Aufmerksamkeit zu sichern. Inhaltlich geht es um ein breites Spektrum an Themen, die sich nicht nur mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht, sondern auch mit den grenzüberschreitenden Problemen des europäischen und internationalen Strafrechts, den komplexen Wirkungszusammenhängen des Wirtschaftsstrafrechts und der sozialwissenschaftlich geprägten Außenperspektive auf das Recht durch die Kriminologie verbinden.

Am Kriminalwissenschaftlichen Institut entsteht eine große Zahl von Arbeiten, an deren Kenntnisnahme ein übergreifendes Interesse besteht, obwohl die Arbeiten von ihrer Qualität und ihrem wissenschaftlichen Anspruch her in den meisten Fällen nicht das Niveau einer publikationsfähigen Leistung erreichen. Im Wesentlichen geht es dabei um drei Kategorien von Texten. Zunächst geht es um Qualifikationsarbeiten, die von Studierenden im Rahmen ihres Schwerpunktstudiums angefertigt werden. Bisweilen gelingt es Studierenden, innerhalb der vorgegebenen Sechswochenfrist eine Leistung zu erbringen, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit, ihrer Methodik oder ihrer Bearbeitungstiefe beeindruckt und die es deshalb verdient, als Muster für andere Arbeiten herangezogen zu werden. In das „Jahrbuch“ sollen solche Studienarbeiten aufgenommen werden, die von den Studierenden des hannoverschen Schwerpunkts „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ angefertigt und von einem Professor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts mit „sehr gut“ bewertet worden sind. Zum zweiten geht es um Magister- und Masterarbeiten, die im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs „Europäische Rechtspraxis“ oder eines der in Hannover angebotenen postgradualen Studiengänge erstellt und von einem Professor des Instituts betreut worden sind. Die von den Studierenden in diesem Arbeiten zusammengetragenen rechtsvergleichenden Erkenntnisse sind bei aktuellen Fragestellungen oder Themen mit rechtspolitischem Bezug vielfach auch außerhalb der engen Grenzen des Prüfungsverfahrens von Interesse. Mit „summa“ oder in Einzelfällen auch mit „magna cum laude“ bewertete Magister- und Masterarbeiten sollen ihren Platz daher ebenfalls im „Jahrbuch“ haben. Zum dritten versteht sich die Schriftenreihe als Plattform für die Veröffentlichung von Vorträgen, Diskussionsbeiträgen und Tagungsberichten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen des Instituts stehen. Eine dieser Veranstaltungsreihen ist das „StPO-Symposium“, das das Kriminalwissenschaftliche Institut regelmäßig zusammen mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrechts sowie mit Unterstützung durch die niedersächsische Justiz und die Anwaltschaft organisiert. Die hier von meist profilierten Rednern zu aktuellen rechtspolitischen Fragen gehaltenen Vorträge verdienen es häufig gleichfalls, einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht zu werden.

Die Aufgabenstellung für die vorliegende Studienarbeit aus dem Studienjahr 2013/2014 knüpft an das Vorhaben der Regierungskoalition für die 18. Legislaturperiode an, den strafrechtlichen Schutz vor Beleidigungen in sozialen Netzwerken und Internetforen zu verbessern. Der Koalitionsvertrag hebt zwei Kriminalitätsphänomene hervor, die auf den ersten Blick nur wenig miteinander gemeinsam haben: Cybermobbing und Cybergrooming. In seiner Studienarbeit liefert Asbjørn Mathiesen einen Überblick über den kriminologischen Kenntnis- und Forschungsstand zu diesen beiden Phänomenen und setzt sich differenziert mit den Möglichkeiten der Prävention auseinander. Besondere Aufmerksamkeit widmet er der Frage, welche Bedingungsfaktoren das Internet als Tatmittel für den Täter attraktiv machen. Aus der Sicht der Herausgeber ist ihm die Bearbeitung der Aufgabe in hervorragender Weise gelungen.

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

Prof.in Dr. Susanne Beck

Prof. Dr. Carsten Momsen

Aufgabenstellung

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode heißt es auf Seite 147:

„Wir verbessern den strafrechtlichen Schutz vor Beleidigungen in sozialen Netzwerken und Internetforen (Cybermobbing und Cybergrooming), da die Folgen für die vor einer nahezu Unbegrenzten Öffentlichkeit diffamierten Opfer besonders gravierend sind.“

Was wissen wir in der Kriminologie über die Häufigkeit, die Hintergründe und die Folgen von Straftaten, wie sie im Koalitionsvertrag angesprochen werden? Welche Konzepte gibt es für die Prävention und wie sind diese Konzepte zu bewerten?

Literaturhinweis:

Peter Sitzer u.a., Cyberbullying bei Schülerinnen und Schülern. Ergebnisbericht der Online-Studie, 2012. (Internetpublikation: <http://www.uni-bielefeld.de/cyberbullying/>)

Inhalt

I.	Einführung	1
II.	Handy- und Internetnutzung durch Kinder und Jugendliche	1
III.	Cybermobbing	2
1)	1. Definition - Formen des Cybermobbings	2
2)	Strafrechtliche Erfassung	5
3)	Häufigkeit	6
a)	Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).....	6
b)	Strafverfolgungsstatistik.....	7
c)	Dunkelfeldbefragungen	7
aa)	IKG-Studie	7
bb)	Forsa-Umfrage.....	10
cc)	Zwischenergebnis.....	12
4)	Hintergründe des Cybermobbing	12
a)	Unterschiede zwischen Cybermobbing und klassischem Mobbing.....	12
b)	Risikofaktoren.....	14
c)	Die Rolle der Bystander	14
5)	Folgen für das Opfer	16
a)	Kurzzeitfolgen	17
b)	Langzeitfolgen.....	17
IV.	Cybergrooming.....	18
1)	Definition	18
2)	Strafrechtliche Erfassung	19
a)	§ 176 IV Nr. 3 StGB.....	19
b)	Kritik.....	21
c)	Weitere relevante Straftatbestände.....	22
3)	Häufigkeit	22
a)	PKS.....	22
b)	Anzeigeverhalten der Opfer.....	23
c)	Dunkelfeldbefragungen	24
aa)	Studie <i>Katzer et al.</i>	24
bb)	KFN-Studie	25
cc)	NLM-Studie.....	25
dd)	Interpretation der Ergebnisse.....	26

4)	Risikofaktoren.....	26
5)	Folgen für das Opfer	27
6)	Körperlicher Missbrauch als Folge von Cybergrooming?	28
V.	Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.....	28
VI.	Warum das Internet als Tatmittel?	28
VII.	Prävention.....	30
1)	Was ist Prävention?	30
2)	Primäre, sekundäre und tertiäre Prävention	30
3)	Wirksamkeit von Präventionskonzepten	32
4)	Medienhelden	33
VIII.	Schussbetrachtung.....	35
IX.	Anhang:.....	36
1)	Tabelle I: Cybermobbing	36
2)	Tabelle II: Cybergrooming	37

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter-Alexis
Kriminologie
4. Auflage
München, 2010
(zit.: Albrecht)
- ARD/ZDF-Online Studie
Häufigkeit und Dauer der Onlinenutzung nach Altersgruppen
2013
URL: <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/index.php?id=422>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: ARD/ZDF-Online Studie, Tab. 2)
- Baier, Dirk
Pfeiffer, Christian
Rabold, Susann
Simonson, Julia
Kappes, Cathleen
Kinder und Jugendliche in Deutschland:
Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum
Forschungsbericht Nr. 109
URL: <http://kfn.de/versions/kfn/assets/fob109.pdf>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: KFN-Forschungsbericht Nr. 109)
- Baier, Dirk
Pfeiffer, Christian
Simonson, Julia
Rabold, Susann
Jugendliche in Deutschland als Opfer
und Täter von Gewalt
Forschungsbericht Nr. 107
URL: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: KFN-Forschungsbericht Nr. 107)
- Beulke, Werner
Strafprozessrecht
12. Auflage
Heidelberg u.a., 2012
(zit.: Beulke)
- Beuth, Patrick
Der verräterische Fingerabdruck des Browsers
zeit.de, 28.11.2012
URL: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2012-11/browser-fingerprint-diplomarbeit>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Beuth, zeit.de v. 28.11.2012)
- Bock, Michael
Kriminologie
4. Auflage
München, 2013
(zit.: Bock)
- Bortz, Jürgen
Döring, Nicola
Forschungsmethoden und Evaluation
für Human- und Sozialwissenschaftler
4. Auflage
Heidelberg, 2006
(zit.: Bortz/Döring)
- Brüggemann, Johannes
Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte
unseres StGB – Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt
1. Auflage
Baden-Baden, 2013
(zit.: Brüggemann)

- Brunst, Phillip W.** Anonymität im Internet – rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen
1. Auflage
Freiburg, 2009
(zit.: Brunst)
- Duttge, Gunnar
Hörnle, Tatjana
Renzikowski, Joachim** Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
in: NJW 2004
S. 1065 – 1072
(zit.: Duttge/Hörnle/Renzikowski NJW 2004)
- Eisele, Jörg** Computer- und Medienstrafrecht
1. Auflage
München, 2013
(zit.: Eisele, Computer- und Medienstrafrecht)
- ders.** Tatort Internet: Cyber-Grooming und der Europäische Rechtsrahmen
in: Festschrift für Wolfgang Heinz, zum 70. Geburtstag
Hrsg: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf
S. 697 – 713
Baden Baden, 2012
(zit.: Eisele FS für Heinz 2012)
- Eisenberg, Ulrich** Kriminologie
6. Auflage
München, 2005
(zit.: Eisenberg)
- Fawzi, Nayla** Cyber-Mobbing – Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet
1. Auflage
Baden-Baden, 2009
(zit.: Fawzi, Cyber-Mobbing)
- dies.** Öffentlich und dauerhaft – Cyber-Mobbing unter Jugendlichen
in: Sozialwissenschaften und Berufspraxis (SuB), 2009/2
S. 224 – 239
(zit.: Fawzi SuB 2009/2)
- Feltes, Thomas** Kriminalprävention
in: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.), Kriminalpolitik
1. Auflage
Wiesbaden, 2008
S. 251 – 267
(zit.: Feltes in: Lange (Hrsg.))
- Fischer, Thomas** Strafgesetzbuch und Nebengesetze
61. Auflage, München 2014
(zit.: Fischer, StGB)
- Gercke, Marco
Brunst, Phillip** Praxishandbuch Internetstrafrecht
1. Auflage
Stuttgart, 2010
(zit.: Gercke/Brunst)

-
- Grimm, Petra
Clausen-Muradian, Elisabeth
Cyber-Mobbing – psychische Gewalt via Internet: „Ja, Beleidigungen, Drohungen. So was halt.“
in: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), 2009/2
S. 33 – 37
(zit.: Grimm/Clausen-Muradian KJuG, 2009/2)
- Grimm, Petra
Rhein, Stefanie
Clausen-Muradian, Elisabeth
Gewalt im Web 2.0 – Der Umgang Jugendlicher mit gewalthaltigen Inhalten und Cyber.Mobbing sowie die rechtliche Einordnung der Problematik
1. Auflage
Berlin, 2008
(zit.: Grimm/Rhein/Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0)
- Heintschel-Heinegg, Bernd von
Beck'scher Online-Kommentar zum StGB
Edition 23
Stand: 22.7.2013
(zit.: Bearbeiter in BeckOK-StGB)
- Hilgendorf, Eric
Valerius, Brian
Computer- und Internetstrafrecht
2. Auflage
Berlin/Heidelberg
(zit.: Hilgendorf/Valerius)
- Hinduja, Sameer
Patchin, Justin W.
Bullying Beyond the Schoolyard: Preventing and Responding to Cyberbullying
Thousand Oaks, 2009
(zit.: Hinduja/Patchin)
- Homann, Denise
Betrug in der gesetzlichen Krankenversicherung
1. Auflage
Mönchengladbach, 2009
(zit.: Homann)
- Hube, Diana
Die Strafbarkeit des „Cyber-Groomings“ – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen
in: Kriminalistik 2/2011
S. 71 – 74
(zit.: Hube Kriminalistik 2/2011)
- Jäkel, Anne
Schultze-Krumbholz, Anja
Zagorscak, Pavle
Scheithauer, Herbert
Das MEDIENHELDEN-Programm – Prävention von Cybermobbing und Förderung von Medienkompetenzen im Schulkontext
in: Forum Kriminalprävention 1/2012
S. 16 – 21
(zit.: Jäkel et al. Forum Kriminalprävention 1/2012)
- Jannan, Mustafa
Das Anti-Mobbing-Buch
3. Auflage
Weinheim/Bern, 2008
(zit.: Jannan)
- Kaiser, Günther
Kriminologie
10. Auflage
Heidelberg, 1997
(zit.: Kaiser)

- Katzer, Catarina
Fetschenhauer, Detlef
Belschak, Frank
Cyberbullying in Internet-Chatrooms – Wer sind die Täter?
in: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische
Psychologie (ZEPP), 2009
S. 33 – 34
(zit.: Katzer/Fetschenhauer/Belschak ZEPP 2009)
- Katzer, Catarina
Fetschenhauer, Detlef
Cyberbullying: Aggression und sexuelle Viktimisierung in Chatrooms
in: Gollwitzer, Mario/Pfetsch, Jan/Schneider, Vera/Schulz,
André/Steffke, Tabea/Ulrich, Christiane (Hrsg.), Gewaltprävention
bei Kindern und Jugendlichen
Göttingen, 2007
S. 123 – 138
(zit.: Katzer/Fetschenhauer in: Gollwitzer et al. (Hrsg.))
- Katzer, Catarina
Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird
1. Auflage
Berlin/Heidelberg, 2014
(zit.: Katzer, Cybermobbing)
- dies.
Gefahr aus dem Netz
Der Internet-Chatroom als neuer Tatort für
Bullying und sexuelle Viktimisierung
von Kindern und Jugendlichen
Dissertation
Universität Köln, 2007
URL: <http://kups.ub.uni-koeln.de/2152/1/DissertationCatarinaKatzer2007.pdf>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Katzer, Gefahr aus dem Netz)
- Killias, Martin
Grundriss der Kriminologie – Eine europäische Perspektive
2. Auflage
Bern, 2011
(zit.: Killias)
- Kindhäuser, Urs
Neumann, Ulfrid
Paeffgen, Hans-Ulrich
Strafgesetzbuch
4. Auflage
Baden-Baden, 2014
Zit.: Bearbeiter in K/N/P
- Kowalski, Robin M.
Limber, Susan P.
Agatston, Patricia W.
Cyber Bullying – Bullying in the Digital Age,
1. Auflage,
Malden u.a., 2008
(zit.: Kowalski/Limber/Agatston)
- Kunz, Karl-Ludwig
Kriminologie
6. Auflage
Bern u.a., 2011
(zit.: Kunz)
- Lackner, Karl
Kühl, Kristian
Strafgesetzbuch Kommentar
27. Auflage
München, 2011
(zit.: Bearbeiter in Lackner/Kühl, StGB)

- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht** Schutzlücken durch Wegfall der Vorratsdatenspeicherung
URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20120127_MPI_Gutachten_VDS_Langfassung.pdf?__blob=publicationFile
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Max-Planck-Institut)
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest** JIM – Studie 2010. Jugend, Information, (Multi-) Media
URL: <http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf10/JIM2010.pdf>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: JIM-Studie 2010)
- ders.** JIM – Studie 2011. Jugend, Information, (Multi-) Media
URL: <http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf11/JIM2011.pdf>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: JIM-Studie 2011)
- ders.** JIM – Studie 2013. Jugend, Information, (Multi-) Media
URL: <http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf13/JIMStudie2013.pdf>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: JIM-Studie 2013)
- Mehlkop, Guido** Kriminalität als rationale Wahlhandlung
1. Auflage
Wiesbaden, 2011
(zit.: Mehlkop)
- Meier, Bernd Dieter** Kriminologie
4. Auflage
München, 2010
(zit.: Meier, Kriminologie)
- ders.** Neue Kriminalitätsformen: Phänomenologie und Bedingungsfaktoren der Internetkriminalität
in: Festschrift für Wolfgang Heinz, zum 70. Geburtstag
Hrsg: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf
S. 209–221
Baden Baden, 2012
(zit.: Meier FS Heinz, 2012)
- ders.** Sicherheit im Internet – Neue Herausforderungen für Kriminologie und Kriminalpolitik
in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Mschr-Krim), 2012
S. 184 – 204
(zit.: Meier MschrKrim 2012)
- Moggi, Franz** Folgen sexueller Gewalt
in: Körner, Wilhelm/Lenz, Albert (Hrsg.), Sexueller Missbrauch – Band 1
Göttingen/Bern/Toronto/Seattle, 2004
S. 317 – 325
(zit.: Moggi in: Körner/Lenz (Hrsg.))

-
- Mühlberger, Sven J.** Die Haftung des Internetanschlusshabers bei Filesharing-Konstellationen nach den Grundsätzen der Störerhaftung
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2009
S. 1022 – 1027
(zit.: Mühlberger GRUR 2009)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch** Band 1: §§ 1-51
2. Auflage
München, 2011
(zit.: Bearbeiter in MüKo-StGB)
- ders.** Band 3: §§ 80-184g
2. Auflage
München, 2012
(zit.: Bearbeiter in MüKo-StGB)
- Olweus, Dan** Gewalt in der Schule
2. Auflage
Bern u.a.
(zit.: Olweus)
- Peters, Benedikt** Cybermobbing trieb Amanda Todd aus Vancouver in den Tod.
Trauer um 15-Jährige
Der Tagesspiegel, Berlin den 20.10.2012
URL: <http://www.tagesspiegel.de/medien/digitale-welt/trauer-um-15-jaehrige-cybermobbing-trieb-amanda-todd-aus-vancouver-in-den-tod/7277052.html>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Peters, Tagesspiegel v. 20.10.2012)
- Pfetsch, Jan** Studie „Bystander von Cyber-Mobbing“
URL:
http://www.paedpsy.tu-berlin.de/fileadmin/fg236/Jan_Pfetsch/Pfetsch_Kurzbericht_Studie_Bystander_von_Cyber-Mobbing.pdf
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Pfetsch)
- Pieschl, Stephanie
Porsch, Torsten** Cybermobbing und seine Folgen für
Kinder und Jugendliche
in: Soziale Psychiatrie, 1/2012
S. 34 – 37
(zit.: Pieschl/Porsch Soziale Psychiatrie 1/2012)
- Reese, Henrietta** Gemobbt bis zum Selbstmord. Amandas Suizid aus Verzweiflung
stern.de, 19.10.2012
URL: <http://www.stern.de/panorama/amandas-suizid-aus-verzweiflung-gemobbt-bis-zum-selbstmord-1912695.html>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Reese, stern.de v. 19.10.2012)
- Riebel, Julia
Jäger, Reinhold S.** Klassifikation von Cyberbullying : eine empirische Untersuchung
zu einem Kategoriensystem für die Spielarten virtueller Gewalt
in: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2009
S. 233 – 241
(zit.: Riebel/Jäger Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2009)

- dies. Cyberbullying als neues Gewaltphänomen
in: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug),
2009/2
S. 38 – 41
(zit.: Riebel/Jäger KJug 2009/2)
- Riebel, Julia Spotten, Schimpfen, Schlagen. Gewalt unter Schülern – Bullying
und Cyberbullying
1. Auflage
Landau, 2008
(zit.: Riebel, Spotten, Schimpfen, Schlagen)
- Robertz, Frank J.
Wickenhäuser, Ruben Orte der Wirklichkeit – Über Gefahren in medialen Lebenswelten
Jugendlicher.
1. Auflage
Berlin, 2010
(zit.: Robertz/Wickenhäuser)
- Römer, Anke Gewalt 2.0
in: Psychologie Heute 09/2010
S. 76 – 81
(zit.: Römer Psychologie Heute 09/2010)
- Rüdiger, Thomas-Gabriel Cybergrooming in virtuellen Welten –
Chancen für Sexualtäter?
in: Deutsche Polizei, 2012/2
S. 29 – 35
(zit.: Rüdiger Deutsche Polizei, 2012/2)
- Satzger, Helmut
Schluckebier, Wilhelm
Widmaier, Gunter StGB – Strafgesetzbuch Kommentar
2. Auflage
Köln, 2014
(zit.: Bearbeiter in SSW-StGB)
- Schneider, Christoph
Katzner, Catarina
Leest, Uwe Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr. Cy-
bermobbing bei Schülerinnen und Schülern
Karlsruhe, 2013
URL: <http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/Studie/cybermobbingstudie.pdf>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Schneider/Katzner/Leest)
- Schönke, Adolf
Schröder, Horst Strafgesetzbuch Kommentar
28. Auflage
München, 2010
(zit.: Bearbeiter in Sch/Sch)
- Schultze-Krumbholz, Anja
Wölfer, Ralf
Jäkel, Anne
Zagorscak, Pavle
Scheithauer, Herbert Prävention von Cybermobbing – Das Medienhelden-Programm
LISUM Fachtagung „Cyber-Mobbing ist nicht cool“, Berlin,
22.08.2012
URL: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/medien/jugendmedienschutz/sicherheit_im_internet_und_beim_handy/fachtagung_cyber-mobbing_2012/Schultze-Krumbholz_et_al_Medienhelden.pdf
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Schultze-Krumbholz et al., LISUM Fachtagung)
- Schultze-Krumbholz, Anja
Zagorscak, Pavle Medienhelden – Unterrichtsmanual zur Förderung von Medien-
kompetenz und Prävention von Cybermobbing
1. Auflage

- Siebenbrock, Anne
Scheithauer, Herbert
München, 2012
(zit.: Schultze-Krumbholz et al., Medienhelden)
- Schumacher, Hajo
Die Online-Petition gegen Markus Lanz ist digitales Mobbing
Berliner Morgenpost, 26.01.2014
URL:
<http://www.morgenpost.de/berlin-aktuell/article124213896/Die-Online-Petition-gegen-Markus-Lanz-ist-digitales-Mobbing.html>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Schumacher, Berliner Morgenpost v. 26.01.2014)
- Schwind, Hans-Dieter
Kriminologie
22. Auflage
Heidelberg u.a., 2013
(zit.: Schwind)
- Selg, Olaf
Heldenhaft gegen Cybermobbing mit den Medienhelden
in: Pädagogik 2013/1
S. 12 – 15
(zit.: Selg Pädagogik 2013/1)
- Sitzer, Peter
Marth, Julia
Kocik, Caroline
Müller, Kay Nina
Cyberbullying bei Schülerinnen und Schülern. Ergebnisbericht
der Online-Studie
Bielefeld, 2012
URL: <http://www.uni-bielefeld.de/cyberbullying/downloads/Ergebnisbericht-Cyberbullying.pdf>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Sitzer et al., Cyberbullying)
- Sitzer, Peter
Marth, Julia
„Lieber nicht ...“ – Über Hilfebereitschaft bei Cyberbullying
in: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation
Deutscher Präventionstag
Hannover, 2013
URL: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=1397>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Sitzer/Marth in: Kerner/Marks (Hrsg.))
- Smith, Peter K.
Mahdavi, Jess
Carvalho, Manuel
Fisher, Sonja
Russell, Shanette
Tippett, Neil
Cyberbullying: its nature and impact in secondary school pupils
in: Journal of Child Psychology and Psychiatry, 2008
S. 376 – 385
(zit.: Smith et al. Journal of Child Psychology and Psychiatry
2008)
- Solmecke, Christian
Armbrüster, Phillipp
Internetrecht für Eltern
1. Auflage
Berlin, 2012
(zit.: Solmecke/Armbrüster)
- Specht, Tamara
Vernetzt, verletzt? Cyberbullying unter Jugendlichen in Deutschland.
Masterarbeit.
Universität Augsburg, 2010
URL: http://lernen-unibw.de/sites/default/files/masterarbeit_tspecht.pdf
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Specht)

- Stäude-Müller, Frithjof
Bliesener, Thomas
Nowak, Nicole** Cyberbullying und Opfererfahrungen von Kindern und Jugendlichen im Web 2.0
in: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), 2009/2
S. 42 – 47
(zit.: Stäude-Müller/Bliesener/Nowak KJug 2009/2)
- Steffgen, Georges** Cyberbullying – Missbrauch mittels neuer elektronischer Medien
in: Ferring, Dieter/Willems, Helmut (Hrsg.), Macht und Missbrauch in Institutionen: Interdisziplinäre Perspektiven auf Institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention
Wiesbaden 2014
S. 135 – 150
(zit.: Steffgen in: Ferring/Willems (Hrsg.))
- Streng, Franz** Jugendstrafrecht
3. Auflage
Heidelberg u.a., 2012
(zit.: Streng)
- Systematischer Kommentar zum
Strafgesetzbuch** Band 3: §§ 123 – 221
Stand: 2010
(zit.: Bearbeiter in SK-StGB)
- Techniker Krankenkasse** Cybermobbing – Gewalt unter Jugendlichen.
Ergebnisse einer repräsentativen Forsa-Umfrage
für Deutschland
URL: <http://www.tk.de/centaurus/servlet/content-blob/360188/Datei/7244/Forsa-Umfrage%20Cybermobbing%20Bund.pdf> Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Forsa-Umfrage)
- Vandebosch, Heidi
van Cleemput, Katrien** Cyberbullying among youngsters: profiles of bullies and victims
in: New Media & Society, 2009
S. 1349 – 1371
(zit.: Vandebosch/van Cleemput New Media & Society 2009)
- von Weiler, Julia** Im Netz. Tatort Internet – Kinder vor sexueller Gewalt schützen
1. Auflage
Freiburg, 2011
(zit.: von Weiler)
- Wilkens, Andreas** NRW-Justizminister fordert Paragraf gegen Cybermobbing
heise.de, 24.12.2013
URL:
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/NRW-Justizminister-fordert-Paragraf-gegen-Cybermobbing-2072240.html>
Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Wilkens, heise.de v. 24.12.2013)
- Willard, Nancy E.** Cyberbullying and cyberthreats: responding to the challenge of online social aggression, threats, and distress
Champaign, 2007
(zit.: Willard)
- Wölfer, Ralf
Schultze-Krumbholz, Anja
Zagorscak, Pavle
Jäkel, Anne** Prevention 2.0: Targeting Cyberbullying @ School
in: Prevention Science 2013/10
URL: <http://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs11121-013-0438-y.pdf>

Göbel, Kristin
Scheithauer, Herbert

Datum des letzten Zugriffs: 18.03.2014
(zit.: Wölfer et al. Prevention Science 2013/10)

*Soweit nicht anders gekennzeichnet, wird für Abkürzungen verwiesen auf:
Kirchner, Hildebert/ Butz, Cornelia, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013.*

I. Einführung

Die in dem Koalitionsvertrag angesprochenen Kriminalitätsphänomene Cybermobbing und Cybergrooming sind in den vergangenen Jahren zunehmend ins Blickfeld des medialen Interesses gerückt. International für Aufsehen sorgte bspw. im Jahr 2012 der Fall der Kanadierin Amanda Todd. Als Zwölfjährige hatte Todd in einem Videochat ihren Oberkörper vor einem Fremden entblößt, der davon ein Foto speicherte, um weitere sexuelle Handlungen zu erpressen.¹ Nachdem der Fremde das Foto im Internet veröffentlichte, wurde sie jahrelang Opfer von Mobbing im Internet und in der Schule, bis sie sich im Oktober 2012 im Alter von 15 Jahren schließlich das Leben nahm.²

Doch auch Erwachsene können von Cybermobbing betroffen sein. Ein prominentes Beispiel dafür ist wohl Markus Lanz; im Zusammenhang mit einer Online-Petition, die seine Absetzung fordert, wurde von digitalem Mobbing gesprochen.³ Vor dem Hintergrund, dass heute jedoch vor allem Kinder und Jugendliche die neuen Medien als Bestandteil ihrer alltäglichen Lebenswelt nutzen,⁴ und aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der ungestörten Entwicklung Minderjähriger fokussiert sich die vorliegende Studienarbeit (neben dem Cybergrooming) auf das Cybermobbing unter Kindern und Jugendlichen.

Für eine kriminologische Betrachtung von Cybermobbing und Cybergrooming ist es zunächst erforderlich, den aktuellen Stand der Handy- und Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln, um die Tragweite der Delikte erfassen zu können. Als Schwerpunkt der Arbeit sollen dann Erkenntnisse zur Häufigkeit, den Hintergründen und Folgen von Cybermobbing und Cybergrooming gewonnen werden, um mögliche Anknüpfungspunkte für eine sinnvolle Prävention herauszuarbeiten. Dabei werden auch das Verhältnis von Cybermobbing zu klassischem Mobbing sowie die Rolle der sog. „Bystander“ untersucht. Zudem soll ermittelt werden, was gerade das Internet für den Täter als Tatwerkzeug so attraktiv macht. Schließlich verschafft die Arbeit einen Überblick über bestehende und diskutierte Präventionskonzepte, wobei ein Projekt exemplarisch einer genaueren Betrachtung unterzogen wird.

II. Handy- und Internetnutzung durch Kinder und Jugendliche

Dass die Nutzung moderner Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen eine enorm wichtige Rolle spielt, zeigen die Ergebnisse der JIM-Studie 2013, für die eine repräsentative Stichprobe von 1.200 Zwölf- bis 19-Jährigen befragt wurde.⁵ Danach verfügen 80 % der Kinder und Jugendlichen über einen eigenen

¹ Peters, Der Tagesspiegel v. 20.10.2012.

² Reese, stern.de v. 19.10.2012.

³ Schumacher, Berliner Morgenpost v. 26.01.2014.

⁴ ARD/ZDF-Online Studie, Tab. 2.

⁵ JIM 2013, S. 4.

Computer oder Laptop, 96 % haben ein eigenes Mobiltelefon und 72 % ein Smartphone.⁶ Gerade die rasant zunehmende Verbreitung von Smartphones (Zunahme um ca. 410 % seit 2010)⁷ sorgt dafür, dass es immer mehr zur Normalität wird, permanent „online“ zu sein,⁸ und zwar orts-, zeit- und geräteunabhängig. Täglich nutzen das Internet 73 % der Kinder und Jugendlichen. Zudem gaben 98 % an, das Internet zumindest selten zu nutzen.⁹

Neben den Nutzerzahlen ist auch die Nutzungsintensität in den letzten Jahren gestiegen: Ihrer Selbsteinschätzung nach waren die Befragten im Jahr 2013 an einem durchschnittlichen Wochentag 179 Minuten online;¹⁰ im Jahr 2010 waren es nur 138 Minuten.¹¹ Dabei verbringen die Befragten 45 % ihrer Nutzungszeit, also täglich rund 81 Minuten, mit kommunikativen Tätigkeiten (wie E-Mail, Chat oder Online-Communities).¹² Das Internet ist für die meisten Kinder und Jugendlichen folglich zu einem Kommunikationsmittel geworden, das den Alltag prägt und nahezu omnipräsent ist.

III. Cybermobbing

1) 1. Definition – Formen des Cybermobbings

Eine klare und einheitliche Definition von Cybermobbing besteht in der Literatur noch nicht.¹³ Seinen Ursprung hat der Begriff „Cybermobbing“ im Mobbing, welches sich von „to mob“ (engl. für anpöbeln, bedrängen, über jemanden herfallen) ableitet. Synonym wird vielfach der Begriff Bullying (von engl. „to bully“: schikanieren, drangsalieren) gebraucht. Auch die meisten Definitionen von Cybermobbing leiten sich vom klassischen Mobbing in der Schule ab und fügen die Nutzung von Handy und Internet hinzu.¹⁴ Vielfach wird auf *Olweus* Bezug genommen, demzufolge Mobbing vorliegt, wenn ein Schüler wiederholt und über eine längere Zeit den absichtlich schädigenden Handlungen eines oder mehrerer anderer Schüler ausgesetzt ist.¹⁵ Dabei müsse ein Ungleichgewicht der Kräfte vorliegen.¹⁶ Diese Definition greifen bspw. *Smith*

⁶ a.a.O., S. 7.

⁷ vgl. JIM 2010, S. 54.

⁸ *Sitzer et al.*, Cyberbullying, S. 4.

⁹ JIM 2013, S. 28.

¹⁰ ebd.

¹¹ JIM 2010, S. 28.

¹² JIM 2013, S. 30 f.

¹³ *Vandebosch/van Cleemput New Media & Society* 2009, 1349 (1371).

¹⁴ *Fawzi*, Cyber-Mobbing, S. 31.

¹⁵ *Olweus*, S. 22.

¹⁶ a.a.O., S. 23.

et al. auf, die Cybermobbing bezeichnen als „aggressive, absichtlich schädigende Handlungen eines Einzelnen oder einer Gruppe, die über eine längere Zeit und unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gegenüber einem Opfer ausgeübt werden, das sich nicht mit einfachen Mitteln verteidigen kann“.¹⁷

Kennzeichnend sowohl für klassisches Mobbing als auch für Cybermobbing sind demnach folgende Merkmale: die Absicht der Schädigung, die Wiederholung des schädigenden Verhaltens über einen längeren Zeitraum und das asymmetrische Kräfteverhältnis zwischen Opfer und Täter, welches es dem Opfer erschwert, sich erfolgreich gegen das schädigende Handeln zu wehren.¹⁸ Der Aspekt des Ungleichgewichts der Kräfte ist beim Cybermobbing allerdings nicht unumstritten.¹⁹ Willard bspw. hält dieses Merkmal nicht zwingend für erforderlich, da sich beim Cybermobbing auch gleichstarke Personen gegenseitig oder schwächere Personen stärkere angreifen könnten.²⁰ Katzer et al. begründen ein mögliches Kräfteungleichgewicht hingegen mit unterschiedlichen Integrationsstärken oder Beliebtheitsgraden von Tätern und Opfern.²¹ Hinduja & Patchin weisen wiederum darauf hin, dass das Ungleichgewicht nicht wie beim klassischen Mobbing aus körperlicher oder sozialer Macht resultiert, sondern dadurch bestehen kann, dass der Täter im Wissen oder Besitz von Inhalten (wie Informationen, Fotos oder Videos) ist, die es ihm ermöglichen, dem Opfer gezielt Schaden zuzufügen.²² Kowalski et al. zufolge liegt das Kräfteungleichgewicht vielmehr in der Möglichkeit anonym zu handeln, eine andere Identität anzunehmen und das Opfer unabhängig von Ort und Zeit zu schikanieren.²³

Schließlich ist festzuhalten, dass das Merkmal des asymmetrischen Kräfteverhältnisses vor allem deshalb sinnvoll ist, um Cybermobbing klar von symmetrischen Konflikten abzugrenzen, bei denen die Streitparteien „gewissermaßen auf Augenhöhe kommunizieren“.²⁴

Cybermobbing liegt demnach vor, wenn ein Einzelner oder eine Gruppe Handy- oder Internetanwendungen über einen längeren Zeitraum dazu verwendet, einem Einzelnen vorsätzlich Schaden zuzufügen, wobei zwischen Täter- und Opferseite ein asymmetrisches Kräfteverhältnis besteht. Mögliche Tatmittel sind dabei Mobiltelefone (durch Anrufe oder SMS/MMS) oder internetfähige Geräte wie Computer, Laptops, Tablets

¹⁷ Smith et al. *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 2008, 376 (376).

¹⁸ Sitzer et al., *Cyberbullying*, S. 12.

¹⁹ Fawzi, *Cyber-Mobbing*, S. 33 f.; Specht, S. 26.

²⁰ Willard, S. 28.

²¹ Katzer/Fetchenhauer/Belschak ZEPP 2009, 33 (34).

²² Hinduja/Patchin, S. 18f.

²³ Kowalski/Limber/Agatston, S. 62.

²⁴ Sitzer et al., *Cyberbullying*, S. 17.

oder Smartphones (durch Websites, Soziale Netzwerke, WhatsApp, Internetforen, Chatportale, Instant Messenger etc.).²⁵

Dabei kann Cybermobbing verschiedene Ausprägungsformen haben, die sich in folgende Kategorien untergliedern lassen: Bei der Belästigung wird das Opfer wiederholt und zielgerichtet über das Handy oder Internet beleidigt, verspottet, bedroht oder auf ähnliche Art und Weise aktiv gestört.²⁶ Davon abzugrenzen ist die sexuelle Belästigung, die bspw. in Form von unerwünschter Annäherung, verbunden mit Anzüglichkeiten oder Obszönitäten auftritt.²⁷ Bei einer Rufschädigung werden gezielt verleumderische Gerüchte oder nachteilige Informationen (inkl. Fotos oder Videos) über das Opfer verbreitet.²⁸ Der Rufschädigung ähnlich ist die Bloßstellung, bei der gezielt vertrauliche oder intime Informationen des Opfers verbreitet werden, die im Unterschied zur Rufschädigung aber ursprünglich vom Opfer selbst stammen.²⁹ Beim sozialen Ausschluss wird eine Person absichtlich aus einer virtuellen Gruppe (etwa einer Chatgruppe o.ä.) ausgeschlossen.³⁰ Mit dem Begriff „Happy Slapping“ wird eine Art des Cybermobbings bezeichnet, bei der bewusst zu diesem Zweck inszenierte Schlägereien oder Körperverletzungen gefilmt und die Aufnahmen anschließend digital verbreitet werden.³¹ Bei der Gefährdung durch Dritte werden persönliche Daten des Opfers an potenziell gefährliche Personen oder Gruppen gegeben, oder diese Personen im Namen des Opfers provoziert, um das Opfer in Schwierigkeiten zu bringen.³² Schließlich wird auch das Cyberstalking, also das wiederholte zielgerichtete Belästigen und Bedrohen einer Person im Internet, als Form des Cybermobbings gezählt.

Umstritten ist, ob auch das Flaming als Cybermobbing zu betrachten ist.³³ Dieser Begriff bezeichnet Auseinandersetzungen, die i.d.R. in öffentlichen Bereichen des Internets stattfinden, bei der typischerweise unsachliche, hitzige Beiträge und Beleidigungen unmittelbar aufeinander folgen.³⁴ Beim Flaming handelt es sich allerdings normalerweise um einen Streit von kurzer Dauer, somit ist das Merkmal der Wiederholung des schädigenden Verhaltens über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt.³⁵ Zudem liegt bei einem solchen

²⁵ Fawzi, Cyber-Mobbing, S. 37 f.

²⁶ Sitzer et al., Cyberbullying, S. 13.

²⁷ Staude-Müller/Bliesener/Nowak KJug 2009/2, 42 (43).

²⁸ Riebel/Jäger Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2009, 233 (235).

²⁹ ebd.

³⁰ Sitzer et al., Cyberbullying, S. 13.

³¹ Fawzi SuB 2009/2, 224 (228).

³² Sitzer et al., Cyberbullying, S. 13.

³³ ebd.; Willard, S. 6.

³⁴ Steffgen in: Ferring/Willems (Hrsg.), S. 135 (140).

³⁵ Robertz/Wickenhäuser, S. 73.

Streit kein Kräfteungleichgewicht vor,³⁶ weshalb die Beteiligten auch als Streitparteien und nicht als Täter und Opfer bezeichnet werden.³⁷ Flaming ist daher keine Form von Cybermobbing.

2) Strafrechtliche Erfassung

Obwohl bereits erste Forderungen danach laut werden,³⁸ gibt es in Deutschland keinen eigenen Straftatbestand für Cybermobbing.³⁹ Vielmehr knüpft die Strafbarkeit von Cybermobbing letztlich an die konkreten Inhalte der Kommunikationsvorgänge an.⁴⁰ In Betracht kommt dabei eine ganze Reihe von Strafbestimmungen; nicht selten sind mehrere Strafbestimmungen gleichzeitig verletzt.⁴¹

Bei jeglichen Formen von Beleidigungen, der Verbreitung von Gerüchten oder Lügen über Internet oder Handy kommen die Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) in Frage.⁴² Bei der Üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§187 StGB) wirkt es sich strafscharfend aus, wenn die Tat öffentlich oder durch das Verbreiten von Schriften begangen wurde. Öffentlich ist eine Äußerung, wenn ihr Inhalt von einer größeren, nicht durch nähere Beziehungen zueinander verbundenen Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden kann.⁴³ Demnach ist die Einstellung einer ehrverletzenden, nicht erweislich wahren Tatsache im Internet öffentlich, wenn einer unkontrollierbaren Anzahl von Personen der Zugriff auf diese Nachricht, Website o.ä. möglich ist.⁴⁴ Bei der Versendung von E-Mails oder SMS ist die Äußerung nur dann öffentlich, wenn sie nicht an eine abgeschlossene Gruppe von Empfängern, sondern eine zufällige Vielzahl von Adressaten erfolgt.⁴⁵

Auch die Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos oder Videos einer Person ohne deren ausdrückliche Genehmigung kann nach den §§ 33, 22, 23 KunstUrhG strafrechtlich verfolgt werden.⁴⁶ Handelt es sich dabei um Aufnahmen, die im häuslichen oder einem anderen gegen Einblicke besonders geschützten Bereich entstanden sind und die den höchstpersönlichen Lebensbereich der aufgenommenen Person verletzen, kommt eine Strafbarkeit nach § 201a II, III StGB in Betracht.⁴⁷

³⁶ Steffgen in: *Ferring/Willems* (Hrsg.), S. 135 (140).

³⁷ *Sitzer et al.*, Cyberbullying, S. 13.

³⁸ *Wilkens*, heise.de v. 24.12.2013.

³⁹ *Jannan*, S. 84.

⁴⁰ *Hilgendorf/Valerius*, Rn. 419.

⁴¹ *Grimm/Clausen-Muradian* KJug, 2009/2, 33 (35).

⁴² *Katzer*, Cybermobbing, S. 72.

⁴³ *Fischer*, StGB, §186 Rn. 16.

⁴⁴ *Hilgendorf/Valerius*, Rn. 360.

⁴⁵ *Malek*, Rn. 334.

⁴⁶ *Eisele*, Computer- und Medienstrafrecht, § 37 Rn. 28 ff.

⁴⁷ *Hilgendorf/Valerius*, Rn. 431 ff.

Wird einer Person über das Internet oder das Handy gedroht, ist möglicherweise § 241 StGB einschlägig. Geht es dem Täter dabei darum, das Opfer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, kann er sich wegen Nötigung (§ 240 StGB) strafbar machen. Beim Veröffentlichen und Verbreiten von Gewaltdarstellungen, wie beim „Happy Slapping“, kommt eine Strafbarkeit nach § 131 StGB in Frage. Cyberstalking kann den Straftatbestand der Nachstellung, § 238 StGB, erfüllen.⁴⁸

Nach diesen Strafnormen ist allerdings nur strafbar, wer bereits strafmündig ist. Gem. § 19 StGB sind Kinder, die zum Tatzeitpunkt unter 14 Jahren alt sind, schuldunfähig und damit auch nicht strafmündig.⁴⁹ Für sie kommen lediglich Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1631 III, 1666 BGB sowie Maßnahmen nach dem SGB VIII in Frage.⁵⁰ Befindet sich der Täter im Alter zwischen 14 und 17 Jahren, ist gem. § 3 JGG festzustellen, ob er zum Zeitpunkt der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Nur wenn das der Fall ist, findet das Jugendstrafrecht Anwendung.⁵¹

Cybermobbing ist somit in all seinen denkbaren Formen strafrechtlich erfasst, eine Schutzlücke liegt in dieser Hinsicht demnach nicht vor.

3) Häufigkeit

Für die Ermittlung der Häufigkeit eines Kriminalitätsphänomens gibt es vornehmlich zwei Anknüpfungspunkte, die Kriminalstatistiken sowie die Dunkelfeldbefragungen. Während in den Kriminalstatistiken die bekannt gewordene, amtlich registrierte Kriminalität (also das Hellfeld) erfasst wird,⁵² können sogenannte Dunkelfeldbefragungen – also Täter-, Opfer- und Informantenbefragungen – u.U. Aufschluss über die tatsächliche Häufigkeit eines Deliktphänomens geben.⁵³ Der Begriff Dunkelfeld bezeichnet die Differenz zwischen den von den Strafverfolgungsbehörden erfassten Fällen und den Taten, die objektiv begangen wurden, aber nicht angezeigt und somit auch nicht strafrechtlich verfolgt wurden.⁵⁴

a) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

In der PKS werden, mit Ausnahme der Staatsschutz- und Verkehrsdelikte, alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche erfasst.⁵⁵ Straftaten, die mithilfe des

⁴⁸ Marberth-Kubicki, Rn. 257.

⁴⁹ Beulke, § 13 Rn. 276.

⁵⁰ Perron in Sch/Sch, § 19 Rn. 4.

⁵¹ Streng, § 4 Rn. 47.

⁵² Kunz, § 19 Rn. 4.

⁵³ vgl. Meier, Kriminologie, § 5 Rn. 53f.

⁵⁴ Eisenberg, § 16 Rn. 1.

⁵⁵ Schwind, § 2 Rn. 4.

Internets begangen worden sind, werden dabei auch gesondert ausgewiesen, wobei die Taten nicht über den Straftatbestand, sondern über die Sonderkennung „Tatmittel Internet“ erfasst werden.⁵⁶

Die Definition von Cybermobbing ist jedoch wesentlich weiter als die einzelnen Straftatbestände und nicht bei jeder der auf Seite 6 f. genannten, mithilfe des Internets begangenen Straftaten liegt ein Fall von Cybermobbing vor. Bspw. stellt das Absenden einer einzelnen beleidigenden E-Mail kein Cybermobbing dar; dieser Vorfall würde bei polizeilicher Registrierung aber als Beleidigung Eingang in die Tabelle für Straftaten mit Tatmittel Internet finden. Zudem kann Cybermobbing auch durch Handyanrufe oder SMS erfolgen, die Erfassung über das Tatmittel Internet wäre daher auch lückenhaft. Außerdem ist zu beachten, dass nur die wenigsten Opfer von Cybermobbing eine Strafanzeige erstatten,⁵⁷ weshalb davon auszugehen ist, dass viele Fälle polizeilich überhaupt nicht registriert werden. Demnach liegen keine verwertbaren polizeilichen Zahlen zu der Häufigkeit von Cybermobbing vor.

b) Strafverfolgungsstatistik

Da die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausschließlich nach abstrakten Straftatbeständen unterscheidet⁵⁸, lässt auch sie keine Rückschlüsse auf die Häufigkeit von Cybermobbing zu.

c) Dunkelfeldbefragungen

Im Folgenden soll ermittelt werden, welche Aussagen zur Häufigkeit von Cybermobbing sich aus Dunkelfeldbefragungen ableiten lassen.

Dazu wird zunächst die vom Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) Bielefeld durchgeführte Studie „Cyberbullying bei Schülerinnen und Schülern“ auf Opfer-, Täter- und Zeugenerfahrungen mit Cybermobbing untersucht. Anschließend werden die Ergebnisse der Forsa-Umfrage „Cybermobbing – Gewalt unter Jugendlichen“ vorgestellt. Diese Umfrage erscheint vor allem deshalb untersuchenswert, da sie, wie die IKG-Studie, im Frühjahr 2011 durchgeführt wurde und nach Angaben des Forsa-Instituts repräsentativ ist.⁵⁹

aa) IKG-Studie

Für die IKG-Studie wurden von Februar bis Juli 2011 in Deutschland lebende Schüler zu ihren Erfahrungen mit Cybermobbing befragt.⁶⁰ Ziel der Studie war es, die verschiedenen Formen von Cybermobbing aus der

⁵⁶ Meier FS Heinz, 2012, S. 209 (211).

⁵⁷ ders. MschrKrim 2012, 184 (192); vgl. Sitzer et al., Cyberbullying, S. 25.

⁵⁸ vgl. Homann, S. 6.

⁵⁹ Forsa-Umfrage, S. 1.

⁶⁰ Sitzer et al., Cyberbullying, S. 4.

Perspektive der Opfer, Täter und Zeugen differenziert zu erfassen.⁶¹ Die Befragung wurde mittels eines offenen Online-Fragebogens durchgeführt, an dem potenziell jeder Internetnutzer teilnehmen konnte.⁶² Zur Teilnehmerge Gewinnung wurde der Fragebogen auf Jugendportalen und über die gezielte Ansprache von Schulen beworben.⁶³ Die Stichprobe der Studie umfasst 1.881 11–24-jährige Schüler, von denen 45,7 % männlich und 54,3 % weiblich sind.⁶⁴ Der Altersdurchschnitt der Teilnehmer liegt bei 15,7 Jahren; überrepräsentiert sind dabei die 14–16-jährigen Schüler, während die 11-jährigen und die 20–24-jährigen Schüler insgesamt deutlich unterrepräsentiert sind.⁶⁵

Den Ergebnissen der Studie zufolge sind 14,1 % der Schüler innerhalb der letzten drei Monate Opfer mindestens einer Form von Cybermobbing geworden.⁶⁶ Am häufigsten gaben die Befragten an, Opfer von belästigendem und rufschädigendem Verhalten geworden zu sein, gefolgt von Cyberstalking und sexuellen Belästigungen.⁶⁷ Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Unterschiede ist festzustellen, dass insgesamt mehr Schülerinnen (15,1 %) angegeben haben, Opfer von Cybermobbing geworden zu sein als Schüler (12,8 %).⁶⁸

Auf der anderen Seite waren 12,6 % der Befragten innerhalb der letzten drei Monate selbst Täter mindestens einer Form von Cybermobbing.⁶⁹ Passend zu den Opferangaben wurden dabei Belästigungen, Rufschädigung und Cyberstalking am häufigsten berichtet.⁷⁰ Der von den Tätern am vierthäufigsten berichtete „Soziale Ausschluss“ wurde als Opfererfahrung vergleichsweise selten berichtet.⁷¹ Dieser Umstand könnte sich dadurch erklären, dass die Opfer den Ausschluss aus einer virtuellen Gruppe oft gar nicht bemerken.⁷² Aus demselben Grund geben möglicherweise auch mehr Täter an, jemanden bloßgestellt zu haben, als das von Opfern berichtet wird.⁷³ Denn das Opfer muss gar nicht erfahren, wenn es vor Dritten bloßgestellt wurde.⁷⁴ Außerdem ist auffallend, dass sexuelle Belästigung von der Opferseite häufiger berichtet wird als von der Täterseite.⁷⁵ Dies könnte sich vor allem damit erklären lassen, dass Verhaltensweisen durch die

⁶¹ ebd.

⁶² a.a.O., S. 5.

⁶³ a.a.O., S. 6.

⁶⁴ a.a.O., S. 7f.

⁶⁵ a.a.O., S. 8.

⁶⁶ a.a.O., S. 16.

⁶⁷ ebd.

⁶⁸ ebd.

⁶⁹ a.a.O., S. 23.

⁷⁰ vgl. a.a.O., S. 16, 23.

⁷¹ ebd.

⁷² a.a.O., S. 21.

⁷³ vgl. a.a.O., S. 16, 23.

⁷⁴ a.a.O., S. 21.

⁷⁵ vgl. a.a.O., S. 16, 23.

Opfer als sexuelle Belästigung interpretiert werden können, die von den Tätern weder in dieser Weise gemeint sind noch als solche wahrgenommen wurden.⁷⁶ Insgesamt haben mehr Schülerinnen (13,2 %) angegeben, Cybermobbing begangen zu haben, als Schüler (11,9 %).⁷⁷ Allerdings begehen Schülerinnen lediglich mehr Cyberstalking als Schüler, während in allen anderen Kategorien der Anteil der männlichen Täter höher ist.⁷⁸ Dies erklärt sich dadurch, dass die weiblichen Täter durchschnittlich 2,4 verschiedene Formen von Cybermobbing angeben, die männlichen Täter hingegen im Durchschnitt 3,9.⁷⁹ Demzufolge gibt es zwar weniger männliche als weibliche Cybermobbing-Täter, die männlichen Täter begehen durchschnittlich jedoch häufiger verschiedene Taten.⁸⁰

Alles in allem haben 5,7 % der Befragten angegeben, sowohl Täter als auch Opfer von Cybermobbing geworden zu sein („Täter-Opfer“).⁸¹

Darüber hinaus wurden 24,3 % der Befragten innerhalb der letzten drei Monate Zeuge von Cybermobbing in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis.⁸² Dabei wurden die Befragten – passend zu den Ergebnissen der Opfer- und Täterbefragung – am häufigsten Zeuge von Belästigungen und rufschädigendem Verhalten.⁸³ Häufig werden auch der „Soziale Ausschluss“ sowie die Rufschädigung beobachtet,⁸⁴ was die Vermutung bestärkt, dass Opfer diese Formen von Cybermobbing teilweise nicht bemerken und daher auch selten angeben.

Zusammengefasst wurden nach den Ergebnissen dieser Studie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten 14,1 % der Schüler Opfer, 12,6 % Täter und 24,3 % Zeuge von Cybermobbing.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass mehr Schülerinnen als Schüler an der Befragung teilgenommen und dass Schülerinnen durchschnittlich häufiger Opfer und Täter⁸⁵ von Cybermobbing werden. Der höhere Anteil an weiblichen Befragten führt demnach zu einer Verzerrung i.S. höherer Prävalenzraten der Opfer- und Tätererfahrungen mit Cybermobbing. Zudem ist fraglich, ob sich aus den Zahlen der IKG-Studie Aussagen für die Grundgesamtheit der in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen ableiten lassen. Zwar nutzten diese im Jahr 2011 zu 99 % das Internet zumindest selten,⁸⁶ hatten also theoretisch die Möglichkeit

⁷⁶ a.a.O., S. 21.

⁷⁷ a.a.O., S. 23.

⁷⁸ a.a.O., S. 22.

⁷⁹ ebd.

⁸⁰ ebd.

⁸¹ a.a.O., S. 30.

⁸² a.a.O., S. 27.

⁸³ a.a.O., S. 26.

⁸⁴ ebd.

⁸⁵ a.a.O., S. 23.

⁸⁶ JIM 2011, S. 30.

an der Befragung teilzunehmen. Dennoch liegt der Studie aufgrund der Befragung mittels eines offen zugänglichen Online-Fragebogens lediglich eine (nicht repräsentative) Gelegenheitsstichprobe zugrunde.⁸⁷ Dadurch werden vor allem Personen erreicht, die an dem Thema besonders interessiert sind, wobei einige Schüler am Thema Cybermobbing vor allem deshalb ein besonderes Interesse haben könnten, weil sie damit schon selbst Erfahrungen (und sei es nur in ihrem Umfeld) gemacht haben. Ob auch ein solcher Umstand zu einer Verzerrung der Ergebnisse i.S. höherer Prävalenzraten führt, kann an dieser Stelle nur vermutet werden. Festzuhalten ist, dass die Ergebnisse der Studie nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit der in Deutschland lebenden Schüler sind und sie daher nur als Grundlage für Schätzungen dienen können.

bb) Forsa-Umfrage

Im Rahmen der Forsa-Umfrage wurden vom 16. März bis zum 8. April 2011 in Deutschland lebende Schüler telefonisch zu ihren Erfahrungen mit Cybermobbing befragt.⁸⁸ Die Stichprobe umfasst 1.000 deutschsprachige Schüler zwischen 14 und 20 Jahren, wobei die 14-15-Jährigen mit 51,1 % den größten Anteil ausmachen.⁸⁹ Im Vergleich zur IKG-Studie sind in der Forsa-Umfrage keine 12- und 13-Jährigen sowie keine 21-24-Jährigen befragt worden. Der Anteil der männlichen und weiblichen Befragten ist hingegen ausgeglichen (m: 50 %, w: 50 %)⁹⁰. Der Forsa-Umfrage liegt somit eine nach Geschlecht geschichtete⁹¹, repräsentative⁹² Zufallsstichprobe zugrunde. Ob neben dem Geschlecht nicht auch zumindest die besuchte Schulform der Befragten ein relevantes Merkmal der Populationszusammensetzung darstellt, kann nur vermutet werden. Ein Indiz dafür liefert die IKG-Studie, nach der die Wahrscheinlichkeit der Opfer- bzw. Täterwerdung zumindest teilweise von der besuchten Schulform abhängig zu sein scheint.⁹³

Nach den Ergebnissen der Forsa-Umfrage wurden bereits 32 % der befragten Jugendlichen Opfer von Cybermobbing.⁹⁴ 18 % der Befragten wurden bereits bedroht oder beleidigt, 13 % berichten von übler Nachrede und 8 % der Befragten geben an, dass in ihrem Namen ein Fakeaccount erstellt wurde oder sie in sonstiger Weise unter Identitätsmissbrauch litten.⁹⁵ Zudem berichten 3 % der befragten Jugendlichen von unberechtigter Datenweitergabe.⁹⁶

⁸⁷ vgl. *Bortz/Döring*, S. 260f.

⁸⁸ Forsa-Umfrage, S. 2.

⁸⁹ ebd.

⁹⁰ ebd.

⁹¹ vgl. *Bortz/Döring*, S. 425.

⁹² Forsa-Umfrage, S. 1.

⁹³ vgl. *Sitzer et al.*, *Cyberbullying*, S. 32.

⁹⁴ Forsa-Umfrage, S. 6.

⁹⁵ a.a.O., S. 8.

⁹⁶ ebd.

Auf der anderen Seite geben 8 % der Befragten an, als Täter bereits selbst Cybermobbing verübt zu haben.⁹⁷ Zudem kennen 78 % der Befragten ein Opfer von Cybermobbing, waren also schon einmal Zeuge dieses Phänomens.⁹⁸

Im Vergleich mit den Ergebnissen der IKG-Studie wurden die Jugendlichen mehr als doppelt so häufig Opfer und fast dreimal so häufig Zeuge von Cybermobbing. Lediglich der Anteil der Befragten, die angegeben hat, selbst Täter von Cybermobbing gewesen zu sein, ist bedeutend niedriger. Der Umstand, dass die Prävalenzraten von Opfer- und Zeugenerfahrungen wesentlich höher sind, überrascht indes nicht, da in der Forsa-Umfrage die Lebenszeitprävalenz ermittelt wurde („32 % waren schon mal Opfer von Cybermobbing“), während die IKG-Studie die Drei-Monats-Prävalenz von Cybermobbing untersuchte.

Allerdings müsste demnach auch die relative Zahl der Täter in der Forsa-Umfrage bedeutend höher sein als in der IKG-Studie, das Gegenteil ist jedoch der Fall. Dies könnte sich durch die Befragungsmethode erklären, die nicht wie bei der IKG-Studie in Online-Fragebögen, sondern in telefonischen Interviews bestand. Bei telefonischen Täterbefragungen kommt es im Vergleich zu Online-Befragungen häufiger zu Problemen der Validität, da bei der direkten Befragung die Hemmung über eigene Taten zu berichten wesentlich stärker ausgeprägt ist.⁹⁹ Zum einen spielt dabei mangelndes Vertrauen in den Anrufer hinsichtlich der Anonymität der Daten eine Rolle; zum anderen neigen die befragten Täter bei mündlichen Befragungen eher dazu, Antworten im Sinne der sozialen Erwünschtheit zu geben.¹⁰⁰ Zusätzlich kann es bei Befragungen per Telefon zu Störungen der Interviewsituation kommen (z.B. durch die Anwesenheit oder das Mithören anderer Personen), wodurch sich die natürliche Hemmung der Täter, über delinquentes Verhalten zu berichten, zusätzlich verstärkt.¹⁰¹ Es ist daher zu vermuten, dass der relativ niedrige Anteil von Cybermobbing-Tätern auf den Umstand der telefonischen Befragung zurückzuführen ist.

Außerdem ist zu beachten, dass gerade die Untersuchung eines langen Referenzzeitraumes (gesamte Lebenszeit) das Problem birgt, dass Personen, die bereits Opfer wurden, die zum Teil lange zurückliegenden Ereignisse bereits erfolgreich verdrängt oder schlicht vergessen haben.¹⁰² Vor allem bei leichten Taten, die nicht angezeigt wurden, werden die Ergebnisse der Befragungen immer ungenauer, je länger der Referenzzeitraum ist.¹⁰³

⁹⁷ a.a.O., S. 7.

⁹⁸ a.a.O., S. 5.

⁹⁹ vgl. *Mehlkop*, S. 127 f.

¹⁰⁰ vgl. ebd.

¹⁰¹ *Manzoni/Lucia/Schwarzenegger*, S. 24.

¹⁰² *Eisenberg*, § 16 Rn. 13.

¹⁰³ ebd.

cc) Zwischenergebnis

Es bleibt festzuhalten, dass auch die untersuchten Dunkelfeldbefragungen kein objektives Bild der Häufigkeit von Cybermobbing vermitteln können. Insgesamt sprechen die Ergebnisse der untersuchten Studien, nach denen innerhalb von drei Monaten jeder Siebte und im Laufe seines Lebens jeder Dritte zum Opfer von Cybermobbing wurde, jedoch dafür, dass das Phänomen Cybermobbing unter Kindern und Jugendlichen weit verbreitet ist.

4) Hintergründe des Cybermobbing

a) Unterschiede zwischen Cybermobbing und klassischem Mobbing

Durch die Untersuchung der Unterschiede soll ermittelt werden, ob Cybermobbing ein höheres Schädigungspotenzial in sich birgt als klassische Formen des Mobbings.

Der Hauptunterschied zwischen Cybermobbing und Mobbing ohne moderne Kommunikationsmittel liegt darin, dass zwischen Täter und Opfer kein direkter Kontakt i.S. eines Sichgegenüberstehens besteht.¹⁰⁴ Da sich die Akteure im Regelfall nicht gegenseitig sehen können (außer etwa beim Webcamchat), handelt es sich um eine weitgehend blinde Form der Kommunikation.¹⁰⁵ Dies ermöglicht es den Tätern unter Pseudonymen zu agieren oder sich gezielt hinter einer virtuellen Identität zu verstecken (z.B. durch ein falsches Profil).¹⁰⁶ Der Grad der (vermeintlichen) Anonymität kann beim Cybermobbing folglich sehr hoch sein.¹⁰⁷ Da die physischen Merkmale des Täters dabei unsichtbar bleiben, kann Cybermobbing auch von körperlich schwachen Tätern verübt werden.¹⁰⁸ Dabei verleiht die (vermeintliche) Anonymität eine größere Sicherheit.¹⁰⁹ Durch die Distanz zum Opfer können zudem die Hemmschwelle des Täters und seine Fähigkeit zur Empathie gesenkt sein.¹¹⁰ Der Umstand, dass dem Cybermobbingtäter die Reaktionen des Opfers (also Mimik, Gestik und Körpersprache) verborgen bleiben, kann dazu führen, dass er weiter geht als beim klassischen Mobbing und sich besonders intensiv und ausdauernd verhält.¹¹¹ Seitens der Opfer sorgt ein anonymes Vorgehen der Cybertäter für Verunsicherung, da das Opfer nicht weiß, von wem es gemobbt wird und

¹⁰⁴ Fawzi, Cyber-Mobbing, S. 34.

¹⁰⁵ Riebel/Jäger KJuG 2009/2, 38 (39).

¹⁰⁶ Katzer, Cybermobbing, S. 61.

¹⁰⁷ ebd.

¹⁰⁸ Römer Psychologie Heute 09/2010, 76 (79).

¹⁰⁹ Jannan, S. 41.

¹¹⁰ Pieschl/Porsch Soziale Psychiatrie 1/2012, 34 (35).

¹¹¹ Riebel/Jäger KJuG 2009/2, 38 (39).

daher jeden potenziellen Täter in seinem Umfeld verdächtigen wird.¹¹² Zudem kann ein Gefühl der Hilflosigkeit auftreten, da es den Opfern häufig nicht möglich erscheint, sich gegen das anonyme Cybermobbing zu wehren.¹¹³

Ein weiterer Unterschied zu klassischem Mobbing liegt in der Orts- und Zeitunabhängigkeit, mit der Cybermobbing stattfinden kann.¹¹⁴ Gerade durch Smartphones sind potentielle Opfer fast 24 Stunden am Tag online erreichbar. Dadurch dringt Cybermobbing durch die eigenen vier Wände und kann zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden.¹¹⁵ Für die Opfer besteht daher kaum eine Möglichkeit den Schikanen zu entfliehen, außer durch den Verzicht auf moderne Medien.¹¹⁶

Darüber hinaus hat Cybermobbing einen immens hohen Öffentlichkeitsgrad.¹¹⁷ Während klassisches Mobbing meist nur von einer geringen Anzahl Personen beobachtet wird, kann Cybermobbing innerhalb kürzester Zeit von einer nahezu unbegrenzten Öffentlichkeit wahrgenommen werden.¹¹⁸ Vor allem soziale Netzwerke (wie Facebook oder Twitter) ermöglichen eine schnelle und breite Streuung von Informationen.¹¹⁹ Dabei ist dieser Vorgang häufig mit einem Kontrollverlust verbunden, da weder Täter noch Opfer kontrollieren können, von wem ein Inhalt schon kopiert bzw. heruntergeladen wurde.¹²⁰ Daher kann es der Täter kaum rückgängig machen, wenn er z.B. zum Zweck der Rufschädigung peinliche Fotos des Opfers ins Internet stellt, da sich die Fotos schnell und unkontrolliert verbreiten können.¹²¹ Dies kann zu einer Endlosviktimsierung führen.¹²² Während sich die Wirkungszeit beim klassischen Mobbing auf die Tatsituationen sowie die Erinnerungen der Beteiligten beschränkt, erlauben Handy- oder Internetaufzeichnungen ein konstantes Erinnern.¹²³ Schon längst in Vergessenheit geratene Inhalte können immer wieder an die Öffentlichkeit gelangen, wodurch es für die Opfer noch schwieriger wird, darüber hinwegzukommen.¹²⁴

¹¹² Fawzi SuB 2009/2, 224 (230).

¹¹³ Römer Psychologie Heute 09/2010, 76 (78).

¹¹⁴ Fawzi, Cyber-Mobbing, S. 34.

¹¹⁵ Katzer, Cybermobbing, S. 61.

¹¹⁶ Jannan, S. 41.

¹¹⁷ Katzer, Cybermobbing, S. 61.

¹¹⁸ Pieschl/Porsch Soziale Psychiatrie 1/2012, 34 (35).

¹¹⁹ Robertz/Wickenhäuser, S. 73.

¹²⁰ Fawzi SuB 2009/2, 224 (231).

¹²¹ Robertz/Wickenhäuser, S. 73.

¹²² Katzer, Cybermobbing, S. 61.

¹²³ Robertz/Wickenhäuser, S. 73.

¹²⁴ Jannan, S. 41.

Cybermobbing hat demzufolge durch den hohen Öffentlichkeitsgrad, die Dauerpräsenz und Endlosigkeit sowie die häufige Anonymität der Täter eine höhere Schadensintensität und Tragweite als konventionelles Mobbing.

b) Risikofaktoren

Eine von *Katzer et al.* zu diesem Thema durchgeführte Studie, für die 1700 Schüler im Alter von 10 bis 19 Jahren standardisiert befragt wurden,¹²⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass bestimmte Eigenschaften (Risikofaktoren) die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Opfer von Cybermobbing zu werden.¹²⁶ Am bedeutendsten sind dabei ein geringes Selbstvertrauen hinsichtlich des schulischen Erfolgs sowie des eigenen Aussehens, eine emotional negative Eltern-Kind-Beziehung sowie stark dissoziales Verhalten im Internet (also das vermehrte Aufsuchen von extremen Internetseiten).¹²⁷ Auch auf Seiten der Täter besteht eine Reihe von Risikofaktoren, wobei auffallend viele Gemeinsamkeiten zu den Risikofaktoren der Opfer bestehen. Neben delinquentem Verhalten und einer positiven Einstellung zu Gewalt sind dies ein geringes Kompetenzbewusstsein hinsichtlich des schulischen Erfolgs, eine geringe Empathiefähigkeit, eine negative Eltern-Kind-Beziehung, häufiges Fehlverhalten in der Schule sowie eine starke Internetdissozialität.¹²⁸

Aus der IKG-Studie geht zudem hervor, dass bei den Tätern, verglichen mit nicht Betroffenen und Opfern, die ethisch-reflexive Internetnutzungskompetenz schwach ausgeprägt ist.¹²⁹ *Sitzer et al.* gehen daher davon aus, dass Erfahrungen als Täter und Opfer von Cybermobbing vornehmlich im Zusammenhang mit dem Grad der ethisch-reflexiven Nutzungskompetenz stehen.¹³⁰

c) Die Rolle der Bystander

An Cybermobbing sind stets mehrere Personen oder Gruppen beteiligt: der oder die Täter, das Opfer sowie die Bystander, also die Zuschauer (etwa ein Facebook-Freundeskreis).

Diese Bystander können das Cybermobbing einerseits verstärken, indem sie bspw. den Link zu einem schikanierenden Video weiterleiten.¹³¹ Andererseits können Bystander das Opfer aber auch unterstützen, indem sie z.B. Kontakt zu dem Opfer aufnehmen und Mitgefühl zeigen oder den bzw. die Täter auffordern,

¹²⁵ *Katzer/Fetchenhauer/Belschak ZEPP 2009, 33 (35).*

¹²⁶ *Katzer/Fetchenhauer in: Gollwitzer et al. (Hrsg.), S. 123 (131).*

¹²⁷ a.a.O., S. 123 (133).

¹²⁸ a.a.O., S. 123 (130); *Katzer, Cybermobbing, S. 80.*

¹²⁹ *Sitzer et al., Cyberbullying, S. 36.*

¹³⁰ a.a.O., S. 33.

¹³¹ *Pfetsch, S. 1.*

mit dem Cybermobbing aufzuhören.¹³² Bystander könnten sich also vor die Opfer und gegen die Täter stellen.¹³³

Nach der IKG-Studie wären die befragten Schüler einer Selbstauskunft zufolge zwar überwiegend dazu bereit, theoretisch selbst Verantwortung zu übernehmen, wenn sie Zeuge von Cybermobbing werden würden.¹³⁴ Bezüglich der Kenntnis von Handlungsmöglichkeiten, die gegen Cybermobbing in Frage kommen, äußern sich die Befragten jedoch deutlich verhaltener.¹³⁵ Die Frage, ob sie bereit wären, tatsächlich etwas gegen Cybermobbing zu unternehmen, fand noch weniger Zustimmung.¹³⁶ Dabei stellen *Sitzer & Marth* die Vermutung auf, dass vor allem die Befürchtung, selbst zum Opfer von Mobbing zu werden, Bystander daran hindert für das Cybermobbingopfer Partei zu ergreifen.¹³⁷

Zu ähnlichen Ergebnissen kam eine qualitative Studie von *Pfetsch et al.*, die im Juni 2011 unter 30 Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren durchgeführt wurde.¹³⁸ Danach begründeten die Jugendlichen ihr Verhalten in Fällen, in denen sie passiv blieben, teilweise mit der Befürchtung, selbst zum Opfer von Cybermobbing zu werden, teilweise aber auch mit Ratlosigkeit darüber, was zu tun sei. Außerdem waren die befragten Jugendlichen eher pessimistisch, ob sie in konkreten Vorfällen durch die Unterstützung des Opfers überhaupt etwas erreichen können.¹³⁹

Zudem begründeten einige Jugendliche ihre Passivität damit, dass sie versuchten dem Täter bzw. den Tätern keine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, um durch gezieltes Ignorieren den Spaß am Mobben zu rauben.¹⁴⁰ Daher sei nicht jedes Schweigen der Bystander als Zustimmung zu verstehen.¹⁴¹ Ob sie dadurch nicht eher das Gegenteil erreichen, also die Täter das Ausbleiben negativer Folgen als stille Zustimmung zum Cybermobbing interpretieren und ihr Handeln daher fortsetzen,¹⁴² kann an dieser Stelle nur vermutet werden und bedarf einer empirischen Verifikation.

¹³² *Katzer*, Cybermobbing, S. 114.

¹³³ *Sitzer/Marth* in: *Kerner/Marks* (Hrsg.), S. 3.

¹³⁴ a.a.O., S. 5.

¹³⁵ ebd.

¹³⁶ ebd.

¹³⁷ a.a.O., S. 7.

¹³⁸ *Pfetsch*, S. 2.

¹³⁹ a.a.O., S. 3.

¹⁴⁰ ebd.

¹⁴¹ ebd.

¹⁴² *Sitzer/Marth* in: *Kerner/Marks* (Hrsg.), S. 3.

5) Folgen für das Opfer

Dass Cybermobbing mitunter dramatische Folgen haben kann, zeigt der eingangs geschilderte Fall der Kanadierin Amanda Todd. Ob es sich dabei um einen tragischen Einzelfall handelt oder ob die Folgen von Cybermobbing auch generell „besonders gravierend“ sind, wie im Koalitionsvertrag angeführt,¹⁴³ soll im Folgenden ermittelt werden.

Der IKG-Studie zufolge sind insgesamt 26,7 % der befragten Schüler, die Erfahrungen als Opfer von Cybermobbing gemacht haben, durch dieses Mobbing stark bis sehr stark belastet.¹⁴⁴ Dabei werden die verschiedenen Formen durchaus als unterschiedlich belastend empfunden.¹⁴⁵ Bspw. wird die Weitergabe privater Fotos und Videos mit dem Ziel der Bloßstellung von etwas mehr als der Hälfte der Opfer als stark oder sehr stark belastend empfunden.¹⁴⁶ Auch das Posten von Sachen im Namen des Opfers zum Zweck der Rufschädigung sowie die Weitergabe von vertraulichen Informationen über das Opfer werden von vielen Betroffenen als stark/sehr stark belastend empfunden.¹⁴⁷ Dagegen haben die Befragten z.B. bei Beleidigungen oder einem sozialen Ausschluss wesentlich seltener eine starke/sehr starke Belastung angegeben.¹⁴⁸ Erklären lassen sich diese unterschiedlich empfundenen Belastungen dadurch, dass mit manchen Formen von Cybermobbing ein wesentlich höherer Kontrollverlust und Öffentlichkeitsgrad einhergeht als mit anderen.¹⁴⁹ Während etwa bei einer Weitergabe von Daten Kontrollverlust und Öffentlichkeitsgrad äußerst hoch sein können, bekommen Beleidigungen oder den Ausschluss aus Chat-Gruppen regelmäßig nur eine geringe Anzahl von Personen mit.¹⁵⁰ Darüber hinaus zeigt die IKG-Studie, dass mit Cybermobbing Suizidgedanken einhergehen können. Insgesamt haben 24,3% der befragten Schüler bereits ernsthaft darüber nachgedacht, sich das Leben zu nehmen; rund 10% haben sogar schon versucht, Selbstmord zu begehen. Dabei haben Schüler, die in den drei Monaten vor der Befragung weder Opfer noch Täter von Cybermobbing waren, durchschnittlich am wenigsten Suizidgedanken geäußert. Signifikant häufiger wurden Suizidgedanken hingegen von Opfern und Täter-Opfern von Cybermobbing angegeben.

¹⁴³ Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode, S. 147.

¹⁴⁴ Sitzer et al., Cyberbullying, S. 18.

¹⁴⁵ a.a.O., S. 17.

¹⁴⁶ a.a.O., S. 18.

¹⁴⁷ ebd.

¹⁴⁸ ebd.

¹⁴⁹ ebd.

¹⁵⁰ ebd.

Allerdings gaben in der IKG-Studie auch mehr als zwei Fünftel an, dass sie Cybermobbing als überhaupt nicht oder nur wenig belastend empfunden haben.¹⁵¹ Dies deutet darauf hin, dass die individuell empfundene Belastung durch Cybermobbing auch stark von der Persönlichkeit der einzelnen Opfer abhängig ist.¹⁵²

Grundsätzlich ist bei den Folgen von Cybermobbing zwischen Kurz- und Langzeitfolgen zu unterscheiden. Dafür wird nachfolgend neben der IKG-Studie an eine Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing (BgC-Studie) angeknüpft.

a) Kurzzeitfolgen

Als Kurzzeitfolgen werden Folgen bezeichnet, die während eines Mobbingvorgangs auftreten, jedoch langsam wieder abklingen, wenn das Mobbing aufhört.¹⁵³ Den Ergebnissen der BgC-Studie zufolge reagierten 43 % der Befragten mit Wut auf das Cybermobbing und über ein Drittel (36 %) gibt an, durch das Cybermobbing verängstigt worden zu sein.¹⁵⁴ Daneben fühlten sich 21% der Befragten aufgrund des Cybermobbing verletzt.¹⁵⁵ Bei diesen Gefühlsregungen handelt es sich vermutlich um Kurzzeitfolgen.

b) Langzeitfolgen

Zudem gaben im Rahmen der BgC-Studie 22 % der Befragten an, langfristig sehr stark durch das Cybermobbing belastet zu sein.¹⁵⁶ Anders als Kurzzeitfolgen halten Langzeitfolgen noch viele Jahre nach der Tat an und verschwinden unter Umständen niemals vollständig.¹⁵⁷

Allerdings ist es in Ermangelung von Längsschnittstudien im Bereich Cybermobbing kaum möglich, kausale Aussagen über die Langzeitfolgen zu treffen.¹⁵⁸ Zwar wurden bspw. Korrelationen zwischen Cybermobbing und Suizidalität festgestellt. Ob es sich dabei aber auch um kausale Folgen des Cybermobbing handelt, ist empirisch noch nicht erforscht. Aufgrund der ähnlichen Deliktstruktur und Merkmale (Intention der Schädigung, Ungleichgewicht der Kräfte, Wiederholung) wird in der Literatur meist auf Erkenntnisse vom klassischen Mobbing verwiesen. Als Langzeitfolgen werden gerade bei jugendlichen Opfern häufig ein niedriges Selbstbewusstsein, Angstzustände und depressive Symptome bis hin zu Suizidgedanken sowie psychosomatische Probleme (Schlafstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen, Bettnässen oder gestörtes Essverhalten)

¹⁵¹ ebd.

¹⁵² vgl. Pieschl/Porsch Soziale Psychiatrie 1/2012, 34 (35 f.).

¹⁵³ Riebel, Spotten, Schimpfen, Schlagen, S. 30.

¹⁵⁴ Schneider/Katzer/Leest, S. 100.

¹⁵⁵ a.a.O., S. 101.

¹⁵⁶ ebd.

¹⁵⁷ Riebel, Spotten, Schimpfen, Schlagen, S. 30.

¹⁵⁸ Jäkel et al. Forum Kriminalprävention 1/2012, 16 (16); Specht, S. 26.

und Entwicklungsstörungen genannt.¹⁵⁹ Darüber hinaus fällt Betroffenen häufig das Schließen von Freundschaften sowie die Pflege sozialer Beziehungen in Beruf und Privatleben schwer, was zu sozialer Isolation führen kann.¹⁶⁰ Zudem kann Cybermobbing auch gravierende finanzielle Folgen haben, etwa die Kosten für eine psychologische Behandlung oder die Kosten für einen Umzug. Welche dieser Langzeitfolgen wirklich kausal auf das Cybermobbing zurückzuführen sind, ist allerdings noch zu erforschen.

IV. Cybergrooming

1) Definition

Der Begriff Cybergrooming, der sich ableitet vom englischen „to groom“ (striegeln, pflegen, vorbereiten),¹⁶¹ bezeichnet eine Vorgehensweise von Erwachsenen, die über Online-Medien gezielt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen und sich ihr Vertrauen erschleichen, um sie für ihre sexuell motivierten Absichten zu missbrauchen.¹⁶² Die Opfer befinden sich im Wesentlichen in der Altersgruppe der 10 bis 15-Jährigen, die aufgrund der sexuell aufgeladenen Situation der (Prä-)Pubertät und der damit verbundenen Neugier für sexuelle Annäherungsversuche besonders empfänglich sind.¹⁶³ Die Absicht der Täter liegt beim Cybergrooming nicht zwangsläufig in einem direkten körperlichen Missbrauch, vielmehr kann das Ziel auch der sogenannte „Webcamsex“ oder der Austausch von sexuell geprägten Fotos oder Videos sein.¹⁶⁴

Zu diesem Zweck bauen die Täter über einen längeren Zeitraum das Vertrauen ihres minderjährigen Opfers auf, häufig indem sie sich ebenfalls als Jugendlicher ausgeben oder aber sich als verständnisvoller Zuhörer darstellen.¹⁶⁵ Die erste Kontaktaufnahme erfolgt im Internet, insbesondere in Chatrooms.¹⁶⁶ Häufig folgen später Telefonate und die Übersendung von Fotos oder Geschenken.¹⁶⁷

¹⁵⁹ vgl. Steffgen in: Ferring/Willems (Hrsg.), S. 135 (144); Staude-Müller/Bliesener/Nowak KJug 2009/2, 42 (43 f.); Römer Psychologie Heute 09/2010, 76 (78); Jäkel et al. Forum Kriminalprävention 1/2012, 16 (16); Pieschl/Porsch Soziale Psychiatrie 1/2012, 34 (36).

¹⁶⁰ vgl. Steffgen in: Ferring/Willems (Hrsg.), S. 135 (144); Pieschl/Porsch Soziale Psychiatrie 1/2012, 34 (36); Römer Psychologie Heute 09/2010, 76 (78).

¹⁶¹ Eisele FS Heinz, 2012, S. 697 (697).

¹⁶² von Weiler, S. 16 f.

¹⁶³ a.a.O., S. 18.

¹⁶⁴ vgl. a.a.O., S. 16 f.; Rüdiger Deutsche Polizei, 2012/2, 29 (29); Katzer, Cybermobbing, S. 2.

¹⁶⁵ Steffgen in: Ferring/Willems (Hrsg.), S. 135 (142).

¹⁶⁶ Mahler JSt 2012, 22 (22).

¹⁶⁷ Max-Planck-Institut, S. 107.

2) Strafrechtliche Erfassung

a) § 176 IV Nr. 3 StGB

Cybergrooming wird nach verbreiteter Ansicht von § 176 IV Nr. 3 StGB erfasst.¹⁶⁸ Dieser Tatbestand wurde im Jahr 2004 geschaffen, um das Vorgehen von Internetnutzern unter Strafe zu stellen, die sich mit Kindern in Chatrooms zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs verabreden.¹⁶⁹ Danach macht sich strafbar, wer „auf ein Kind durch Schriften (§ 11 III) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.“

Auf der objektiven Tatbestandsebene ist das Einwirken des Täters auf eine Person unter 14 Jahren erforderlich.¹⁷⁰ Unter Einwirken wird die Einflussnahme auf den Willen des Opfers verstanden, gleichgültig durch welches Mittel und unabhängig vom Erfolgseintritt.¹⁷¹ Die Einflussnahme kann dabei auch in einem Handeln ohne sexuelle Bedeutung liegen,¹⁷² muss sich jedoch durch eine gewisse Hartnäckigkeit auszeichnen.¹⁷³ Ferner muss diese Einwirkung durch Schriften erfolgen, wobei den Schriften gem. § 11 III StGB Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleichstehen. Der Begriff „Datenspeicher“ bezeichnet einen elektronischen, optischen, chemischen oder sonstigen Träger von Daten, der gedankliche Inhalte verkörpert, die nur unter Zuhilfenahme technischer Geräte wahrnehmbar sind.¹⁷⁴ Von dem Begriff sollen auch elektronische Arbeitsspeicher erfasst werden, welche die Inhalte nur vorübergehend bereithalten,¹⁷⁵ auf eine dauerhafte Verkörperung kommt es demnach nicht an.¹⁷⁶

Ungeachtet des eindeutigen Willens des Gesetzgebers ist jedoch nicht unumstritten, ob es sich auch bei einer im Chat erfolgenden, elektronischen Kommunikation um das Einwirken durch eine Schrift (§ 11 III StGB) in Form eines Datenspeichers handelt.¹⁷⁷ Der Gesetzesbegründung zufolge ging der Gesetzgeber

¹⁶⁸ Hube *Kriminalistik* 2/2011, 71 (71); Eisele, *Computer- und Medienstrafrecht*, § 35 Rn. 7; Laubenthal, Rn. 475f.

¹⁶⁹ BT-Drs. 15/350, S. 17.

¹⁷⁰ vgl. Frommel in *K/N/P*, StGB, § 176 Rn. 12.

¹⁷¹ Kühl in *Lackner/Kühl*, StGB, § 176 Rn. 4a.

¹⁷² Duttge/Hörnle/Renzikowski *NJW* 2004, 1065 (1067).

¹⁷³ Hörnle in *LK-StGB*, § 176 Rn. 88.

¹⁷⁴ Radtke in *MüKo-StGB*, § 11 Rn. 147.

¹⁷⁵ BT-Drs. 13/7385, S. 36.

¹⁷⁶ ebd.; BGHSt 47, 55 (58).

¹⁷⁷ Wolters in *SK-StGB*, § 176 Rn. 24b; Hube *Kriminalistik* 2/2011, 71 (73).

ging also ohne weiteres davon aus, dass es sich bei Chat-Nachrichten um Schriften i.S.d. § 11 III StGB handelt.¹⁷⁸ Einige Ansichten in der Literatur folgen dieser Auffassung mehr oder weniger kommentarlos.¹⁷⁹ Allerdings ist zu beachten, dass auch der ausdrücklich geäußerte gesetzgeberische Wille nicht die Auslegung nach Wortlaut und Systematik verdrängt.¹⁸⁰ Dementsprechend wird als Wortlautargument gegen die Erfassung der Chat-Kommunikation angeführt, dass die Einwirkungshandlung bei Datenübertragungsvorgängen nicht *durch* das Trägermedium (also den Datenträger i.S.d. § 11 III StGB), sondern vielmehr durch die übersendeten Inhalte (also die Daten an sich) erfolge.¹⁸¹ Daten hingegen seien unkörperlich und fielen dementsprechend nicht unter den Darstellungsbegriff des § 11 III StGB.¹⁸² Dieser Argumentation folgend, würde der § 176 IV Nr. 3 StGB jedoch überwiegend leerlaufen, da das Online-Grooming somit gerade nicht erfasst wäre.¹⁸³ Zudem spreche gegen diese Auffassung, dass für das Einwirken gerade keine körperliche Übergabe des Datenträgers erforderlich sei; vielmehr genüge es, dass das Kind von dem im Datenspeicher niedergelegten Inhalt Kenntnis nehme.¹⁸⁴

Eine andere Ansicht differenziert nach den technischen Hintergründen des Chatrooms.¹⁸⁵ Danach liegen Schriften i.S.d. § 11 III StGB vor, wenn es beim Chat zumindest zu einer vorübergehenden Ablage der Daten im Arbeitsspeicher kommt.¹⁸⁶ Bei einer „Echtzeitübertragung“ ohne eine solche Zwischenspeicherung, würde hingegen nicht „durch Schriften“ eingewirkt.¹⁸⁷ Dagegen wird eingewandt, dass eine Unterscheidung zwischen kurzzeitiger Zwischenspeicherung im Arbeitsspeicher und einer „Echtzeitübertragung“ unsinnig sei, da die Anzeige jedweder Daten zwingend eine Ablage im Arbeitsspeicher des Computers erfordere.¹⁸⁸ Vielmehr müsse es auf die Bestimmung zur dauerhaften Speicherung der Nachrichten, also auf die konkrete technische Umsetzung des Chatrooms ankommen.¹⁸⁹

¹⁷⁸ BT-Drs. 15/350, S. 18; *Fischer*, StGB, § 176 Rn. 13.

¹⁷⁹ *Laubenthal*, Rn. 478; *Frommel* in KJN/P, StGB, § 176 Rn. 23; *Ziegler* in BeckOK-StGB, § 176 Rn. 25; *Perron/Eisele* in Sch/Sch, § 176 Rn. 14.

¹⁸⁰ *Hube* Kriminalistik 2/2011, 71 (72).

¹⁸¹ *Gercke/Brunst*, Rn. 360.

¹⁸² *Hilgendorf/Valerius*, Rn. 171.

¹⁸³ *Eisele*, Computer- und Medienstrafrecht, § 35, Rn. 7.

¹⁸⁴ ebd.

¹⁸⁵ *Hörnle* in LK-StGB, § 176 Rn. 90.

¹⁸⁶ ebd.; *Renzikowski* in MüKo-StGB, § 176 Rn. 39.

¹⁸⁷ *Hörnle* in LK-StGB, § 176 Rn. 90.

¹⁸⁸ *Deckers* in AnwK-StGB, § 176 Rn. 22.

¹⁸⁹ ebd.

Diese letztgenannten Auffassungen, die an die technischen Hintergründe des Chattens anknüpfen, sind zwar bei formaler Betrachtung absolut konsequent.¹⁹⁰ Allerdings führen sie zu dem nicht hinnehmbaren Ergebnis, dass die Strafbarkeit eines Täters im Einzelfall von dem (aus Tätersicht) zufälligen Umstand abhängt, ob die Daten bei dem Chatvorgang automatisch (zwischen)gespeichert werden oder nicht.

Zu Recht haben sich daher die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, „den veralteten Schriftenbegriff zu einem modernen Medienbegriff zu erweitern“.¹⁹¹

Auf der subjektiven Tatbestandsebene muss das Einwirken mit der Absicht geschehen, das Kind zu sexuellen Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder zur Duldung sexueller Handlungen zu bringen.¹⁹² Eine Verwirklichung dieser Absicht ist jedoch keine Voraussetzung,¹⁹³ § 176 IV Nr. 3 StGB ist demnach ein Delikt mit überschießender Innentendenz, das eine auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Absicht unter Strafe stellt.¹⁹⁴ Hinsichtlich des Alters des Kindes muss der Täter zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben.¹⁹⁵ Hält der Täter das Opfer irrig für ein Kind, handelt es sich um einen (untauglichen) Versuch, der gem. § 176 VI StGB straflos ist.¹⁹⁶ Hält der Täter das Kind für vierzehnjährig oder älter, ist er aufgrund eines Tatbestandsirrtums (§ 16 I StGB) ebenfalls straflos.¹⁹⁷

b) Kritik

Auch neben der strittigen Auslegung der Einwirkung mit Schriften, steht die Normausgestaltung des § 176 IV Nr. 3 StGB vermehrt in der Kritik.

Zunächst wird kritisiert, dass bereits der bloße Versuch der Verabredung unter Strafe gestellt wird, der Tatbestand also bereits mit dem Einwirken vollendet ist, was zu einer weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit führt.¹⁹⁸ Grundsätzlich sollen Vorbereitungshandlungen, die noch nicht die Schwelle zum Versuch überschreiten, jedoch straffrei sein, da das Strafrecht ansonsten leicht zu einem bloßen „Gesinnungsstrafrecht“ verkommen könnte.¹⁹⁹ Unverständlich ist, warum gerade für den sexuellen Missbrauch von Kindern eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht werden soll, während selbst die Vorbereitungshandlungen

¹⁹⁰ Hube Kriminallistik 2/2011, 71 (73).

¹⁹¹ Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode, S. 145.

¹⁹² Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 35 Rn. 10.

¹⁹³ Fischer, StGB, § 176 Rn. 14a.

¹⁹⁴ Wolters in SK-StGB, § 176 Rn. 24.

¹⁹⁵ Eschelbach in Matt/Renzikowski, StGB, § 176 Rn. 32.

¹⁹⁶ Laubenthal, Rn. 481.

¹⁹⁷ SSW-StGB/Wolters, § 176 Rn. 28.

¹⁹⁸ Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 35 Rn. 4.

¹⁹⁹ Solmecke/Armbrüster, S. 103.

(eines Einzeltäters) bei schwerwiegenderen Straftaten (wie Mord) straflos sind.²⁰⁰ Zudem wird kritisiert, dass der Tatbestand Vorbereitungshandlungen erfasst, die äußerlich häufig gar nicht als solche zu erkennen sind.²⁰¹

Weiterhin ist unklar, warum der Versuch der Verabredung im Internet mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden soll, während die tatsächliche Verabredung unter Anwesenden straflos bleibt.²⁰² Inkonsequent ist auch, dass nur die Einwirkung durch Schriften als strafwürdig erachtet wird, nicht hingegen Einwirkungen durch Spielzeug, Süßigkeiten oder Geld, obwohl hier anders als bei der Annäherung über das Internet bereits eine gefährliche körperliche Nähe bestehen kann.²⁰³

c) Weitere relevante Straftatbestände

Darüber hinaus können durch Cybergrooming auch andere Straftatbestände verletzt sein. Nimmt der Täter bspw. vor der Webcam sexuelle Handlungen vor, die das betroffene Kind zumindest sinnlich wahrnimmt, kommt eine Strafbarkeit nach § 176 IV Nr. 1 StGB in Betracht.²⁰⁴ Veranlasst der Täter das Kind etwa durch Überredung oder Versprechen von Geschenken dazu, vor der Webcam sexuelle Handlungen vorzunehmen oder das Geschlechtsteil zu entblößen, kann er sich nach § 176 IV Nr. 2 StGB strafbar machen.

Wirkt der Täter beim Cybergrooming mithilfe von pornografischem Material auf das Kind ein, kann auch der Tatbestand des § 176 IV Nr. 4 StGB erfüllt sein. Eine Absicht, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, ist hierfür nicht erforderlich.

3) Häufigkeit

a) PKS

Informationen darüber, wie häufig Cybergrooming in Deutschland auftritt, könnte die Tabelle „Tatmittel Internet“ der PKS liefern. Für das Jahr 2012 wurden darin insgesamt 849 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) registriert. Davon entfallen 410 Fälle auf die Nummern 3 und 4 des § 176 IV StGB, die in der PKS gemeinsam erfasst werden.²⁰⁵ Die Zahl der dafür ermittelten Tatverdächtigen liegt bei 211, wovon rund 94% männlich sind.²⁰⁶ Unabhängig vom Tatmittel wurden im Jahr 2012 1.406

²⁰⁰ Hörnle in LK-StGB, § 176 Rn. 87.

²⁰¹ Fischer, StGB, § 176 Rn. 15.

²⁰² Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, § 35 Rn. 4.

²⁰³ Duttge/Hörnle/Renzikowski NJW 2004, 1065 (1067); Brüggemann, S. 532f.

²⁰⁴ vgl. Perron/Eisele in Sch/Sch, § 176 Rn. 14.

²⁰⁵ PKS 2012, Tab. 05, S. 1.

²⁰⁶ ebd.

Fälle des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB erfasst, demnach wird in rund 29 % der registrierten Fälle das Internet als Tatmittel genutzt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) mit Tatmittel Internet eine Vielzahl an Fällen erfassen, die nicht unter die Definition von Cybergrooming fallen, etwa wenn sich Täter und Opfer online zu einem Treffen verabreden, bei dem es zu sexuellem Missbrauch kommt, diesem jedoch kein (für Cybergrooming typischer) Annäherungsprozess vorangeht, etwa weil Opfer und Täter einander schon kennen und ein Erschleichen von Vertrauen daher nicht notwendig ist. Bei den erfassten Fällen des § 176 IV Nr. 3 StGB hingegen lässt sich kaum eine Variante des Einwirkens auf Kinder mit sexueller Absicht mithilfe des Internets vorstellen, ohne dass es sich dabei um Cybergrooming handeln würde. Anders verhält es sich bei § 176 IV Nr. 4 StGB, der auch einschlägig sein kann, wenn der Täter – anders als beim Cybergrooming – nie die Absicht hatte, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen.²⁰⁷ Die gemeinsame Erfassung der Nummern 3 und 4 des § 176 IV StGB führt daher zu einem verzerrten Bild i.S. höherer Fallzahlen.

Die Angaben der PKS liefern somit nur einen ersten Anhaltspunkt für die Häufigkeit von Cybergrooming. Um einordnen zu können, ob die Zahlen ein realistisches Bild der tatsächlichen Häufigkeit dieses Phänomens zeichnen oder ob ein großes Dunkelfeld vorliegt, kommt es jedoch entscheidend auf das Anzeigeverhalten der Opfer an.

b) Anzeigeverhalten der Opfer

Da sich Cybergrooming meist nur zwischen Täter und Kind, ergo ohne Zeugen abspielt, ist eine Strafanzeige durch das Opfer bzw. durch dessen Angehörige die überwiegende Form der Kenntniserlangung für die Strafverfolgungsbehörden. Erforscht ist das Anzeigeverhalten der Betroffenen von Cybergrooming allerdings noch nicht.

Für eine geringe Anzeigebereitschaft könnte sprechen, dass Kinder oftmals starke Schamgefühle haben, über sexuelle Dinge zu sprechen.²⁰⁸ Viele Opfer schämen sich, überhaupt in eine solche Situation gekommen zu sein, halten sich sogar selbst dafür verantwortlich oder gehen davon aus, dass sie Ärger bekommen, wenn sie bspw. ihren Eltern davon erzählen.²⁰⁹ Zudem könnte das häufig anonyme Vorgehen der Täter dazu führen, dass die Opfer den Ermittlungsbehörden nicht zutrauen, den Täter zu ermitteln und daher auf eine Anzeige verzichten. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass die PKS nur einen geringen Teil der tatsächlichen Fälle von Cybergrooming ausweist und diesbezüglich ein großes Dunkelfeld besteht.

²⁰⁷ vgl. *Laubenthal*, Rn. 483.

²⁰⁸ vgl. *von Weiler*, S. 107.

²⁰⁹ a.a.O., S. 104.

c) Dunkelfeldbefragungen

Um die Größe des Dunkelfeldes von Cybergrooming abschätzen zu können, wird im Folgenden auf drei Studien Bezug genommen. Zunächst werden die Ergebnisse der von *Katzer et. al.* durchgeführten Studie zum Thema Cyberbullying und sexuelle Viktimisierung in Chatrooms dargestellt. Zur Überprüfung dieser Ergebnisse wird anschließend Bezug genommen auf die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen und dem Bundesministerium des Innern durchgeführte Studie „Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum“ (KFN-Studie) sowie auf die Studie „Gewalt im Web 2.0“ der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM-Studie).

Während die Studie von *Katzer et al.* bereits 2005 und mit einer nicht repräsentativen Stichprobe durchgeführt wurden, handelt es sich bei den letztgenannten Studien um repräsentative Befragungen zu einem vergleichbaren Zeitpunkt (KFN-Studie: 2007 – 2008;²¹⁰ NLM-Studie: 24.09 – 23.10.2007²¹¹).

aa) Studie *Katzer et al.*

In der Studie von *Katzer et al.* wurde mithilfe standardisierter Fragebögen das Chatverhalten von 1700 Schülern aus Nordrhein-Westfalen im Alter zwischen 10 und 19 Jahren untersucht.²¹² Dabei geben 38 % der befragten Schüler an, während eines Chatbesuchs ungewollt nach sexuellen Dingen gefragt worden zu sein.²¹³ Rund ein Viertel wurde nach dem körperlichen Aussehen sowie den sexuellen Erfahrungen gefragt oder bekam gegen ihren Willen von sexuellen Erfahrungen anderer erzählt.²¹⁴ Darüber hinaus berichteten 11 % der chattenden Jugendlichen, dass ihnen bereits unaufgefordert Nacktfotos zugeschickt wurden und 8 % wurden zu sexuellen Handlungen vor der Webcam aufgefordert.²¹⁵

Dabei werden Mädchen wesentlich häufiger Opfer sexueller Belästigung. So werden die weiblichen Befragten rund doppelt so häufig gegen ihren Willen sexuell angesprochen (w: 48 %, m: 25 %), nach ihrer sexuellen Erfahrung gefragt (w: 34 %, m: 16 %) und zu sexuellen Handlungen vor der Webcam gedrängt (w: 11,6 %, m: 5 %) wie die männlichen Befragten.²¹⁶

²¹⁰ KFN-Forschungsbericht Nr. 109, S. 17.

²¹¹ *Grimm/Rhein/Clausen-Muradian*, Gefahr im Web 2.0, S. 20.

²¹² *Katzer*, Gefahr aus dem Netz, S. 83.

²¹³ a.a.O., S. 25.

²¹⁴ ebd.

²¹⁵ *Katzer/Fetchenhauer* in: *Gollwitzer et al.* (Hrsg.), S. 123 (133).

²¹⁶ a.a.O., S. 123 (134).

bb) KFN-Studie

Im Rahmen der KFN-Studie wurde eine repräsentative Auswahl von Schülern der 9. Klassenstufe zu den Themen Gewalt, Integration und Medien befragt.²¹⁷ Die Befragung erfolgte anonym, mithilfe standardisierter Fragebögen, die im Rahmen des Unterrichts ausgefüllt wurden.²¹⁸

Die Stichprobe der Studie umfasst insgesamt 44.610 Schüler des neunten Schuljahrgangs, wovon 51,3 % männlich und 48,7 % weiblich sind.²¹⁹ Das durchschnittliche Alter der Schüler liegt bei 15,3 Jahren.²²⁰

Den Ergebnissen der Studie zufolge wurde etwas mehr als jeder zehnte Neuntklässler im Chat bereits sexuell belästigt (12,8 %), bei insgesamt 6,2 % der Befragten, also in knapp der Hälfte der Fälle, war der Täter 18 Jahre oder älter.²²¹ Zudem gaben 14,9 % aller Jugendlichen an, dass sie schon mal von einer Chat-Bekanntschafft aufgefordert wurden, Nacktfotos oder -videos zu schicken, bzw. sich vor der Webcam zu entkleiden. Wiederum bei 6,2% der Jugendlichen war es ein Täter von 18 Jahren oder älter. Daneben wurde 8,9 % der Jugendlichen durch einen mindestens achtzehnjährigen Chatpartner ein Treffen vorgeschlagen.

Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Unterschiede fällt auf, dass Mädchen durchweg mehr als doppelt so häufig Opfer werden wie Jungen.

cc) NLM-Studie

Die Studie „Gewalt im Web 2.0“ wurde im Herbst 2007 unter einer Auswahl von 804 Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren durchgeführt.²²² Als Methode wurde dafür die telefonische Befragung gewählt.²²³ Der Anteil der männlichen Befragten liegt bei 51,3 %, der Anteil der weiblichen bei 48,7 %.²²⁴ Um die Repräsentativität der Stichprobe sicherzustellen, wurden die ermittelten Daten durch Gewichtung entsprechend den Merkmalen Geschlecht, Alter und Bundesland ausgeglichen.²²⁵ Nach den Ergebnissen der NLM-Studie wurden bereits 11,7 % der Kinder und Jugendlichen im Internet (per Email, Instant Messaging oder in Chatrooms) Opfer von sexueller Belästigung.²²⁶

²¹⁷ KFN-Forschungsbericht Nr. 109, S. 9 ff.

²¹⁸ KFN Forschungsbericht Nr. 107, S. 30.

²¹⁹ a.a.O., S. 31, 33.

²²⁰ a.a.O., S. 33.

²²¹ KFN-Forschungsbericht Nr. 109, S. 37.

²²² Grimm/Rhein/Clausen-Muradian, Gefahr im Web 2.0, S. 19 f.

²²³ a.a.O., S. 19.

²²⁴ ebd.

²²⁵ a.a.O., S. 20.

²²⁶ vgl. a.a.O., S. 57.

dd) Interpretation der Ergebnisse

Beim Vergleich der Ergebnisse fällt auf, dass die Studie von *Katzer* et al. wesentlich höhere Prävalenzraten ausweist, als die KFN- und die NLM-Studie. Dieser Umstand könnte darauf beruhen, dass dieser Studie im Gegensatz zur KFN- und NLM-Studie keine repräsentative Stichprobe zugrunde lag. Während der Anteil der weiblichen Schüler in der *Katzer*-Studie bei 55,3 % liegt, sind nur 48,7 % der Befragten der KFN- und der NLM-Studie weiblich. Dabei zeigen alle drei Studien, dass die Prävalenzraten der Mädchen durchschnittlich rund doppelt so hoch sind. Ein höherer Anteil weiblicher Befragter führt daher zwangsläufig zu einer höheren Prävalenz sexueller Annäherungsversuche.

Grundsätzlich lässt sich aus den Ergebnissen der untersuchten Studien nicht ohne weiteres auf die tatsächliche Häufigkeit von Cybergrooming schließen. Dies liegt vor allem daran, dass die einzelnen Fragen der Studien nicht präzise auf die Definition von Cybergrooming zugeschnitten sind und das Phänomen daher nur sehr ungenau erfassen können. Bei weitem nicht in jedem der berichteten Fälle liegt also zwangsläufig Cybergrooming vor. Am nächsten kommen der Definition von Cybergrooming die Fragen der KFN-Studie, die einen über 18-jährigen Täter voraussetzen, da somit zumindest die Fälle sexueller Belästigung unter Gleichaltrigen ausgeklammert werden. Insgesamt bestätigt demnach insbesondere die Tatsache, dass repräsentative 6,2 % aller Neuntklässler bereits Opfer sexueller Belästigung in Chatrooms durch wesentlich ältere Täter wurden, die Vermutung eines großen Dunkelfeldes von Cybergrooming.

4) Risikofaktoren

Ein Risikofaktor, der die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Cybergrooming zu werden, stark erhöht, liegt der Studie von *Katzer* et al. zufolge in der täglichen Nutzungsdauer von Chatportalen im Allgemeinen und vor allem in der Häufigkeit extremer Chatbesuche, also dem Besuch von „Porno-, Prügel- oder Rechtsradikale[n] Internet-Chatrooms“. ²²⁷ Dabei könne auch das Chatverhalten der Betroffenen sexuelle Übergriffe begünstigen, wenn das Opfer bspw. durch einen sexuellen Nickname, Flirten oder Sexgespräche provokant auftritt, da dieses Verhalten vom Chatpartner als sexuelles Interesse gedeutet werden kann. ²²⁸ Auch ein geringes Selbstvertrauen hinsichtlich der eigenen allgemeinen Begabung sowie eine starke emotionale Vernachlässigung, also das Fehlen von Ansprechpartnern für Sorgen und Probleme, mache Jugendliche anfälliger für sexuelle Viktimisierungen. ²²⁹

Diese Faktoren sind nachvollziehbar. Dass jemand, der häufig in Erotikportalen chattet, häufiger Opfer von sexuellen Annäherungsversuchen wird als jemand, der nur selten in vergleichsweise „harmlosen“ Chats wie

²²⁷ *Katzer*, Gefahr aus dem Netz, S. 92.

²²⁸ *dies.*, Cybermobbing, S. 39.

²²⁹ *dies.*, Gefahr aus dem Netz, S. 92; *dies.*, Cybermobbing, S. 39.

bspw. Musikchats aktiv ist, liegt auf der Hand. Ein geringes Selbstbewusstsein und eine fehlende Vertrauensperson des Opfers wiederum erleichtern es dem Täter, sich das Zutrauen eines Kindes zu erschleichen, indem er dem Kind bspw. Komplimente macht, ihm zuhört, wenn es von Sorgen und Nöten erzählt oder bei Problemen vermeintlich gut gemeinte Ratschläge gibt.

5) Folgen für das Opfer

Die Reaktionen auf sexuelle Nachrichten im Internet wurden in der Studie „EU Kids Online II“ untersucht,²³⁰ für die in 25 europäischen Ländern jeweils eine repräsentative Auswahl von 1.000 Kindern und Jugendlichen zwischen 9 und 16 Jahren befragt wurde.²³¹ Von denjenigen in Deutschland Befragten, die bereits sexuelle Nachrichten erhalten haben, fühlten sich rund 27 % dadurch belästigt.²³² EU-weit waren 16 % durch solche Nachrichten sehr aufgebracht, wobei dieser Zustand nur bei 1 % für einige Monate und bei 5 % für einige Wochen anhielt.²³³ Zudem gab über die Hälfte der Betroffenen (52 %) an, dass die erhaltenen sexuellen Nachrichten überhaupt keine Folgen für sie hatten. Für den überwiegenden Anteil der Betroffenen hatte der Empfang sexueller Nachrichten demnach – wenn überhaupt – nur kurzzeitige Folgen.²³⁴

Hinsichtlich langzeitlicher Folgen von Cybergrooming können darüber hinaus nur Vermutungen angestellt werden, da sie nur unzureichend empirisch erforscht sind. Ob und inwiefern es überhaupt zu Langzeitfolgen kommt, dürfte vor allem davon abhängen, wie weit das Opfer auf die Annäherungsversuche des Täters eingegangen ist. Unterhält sich das Kind mit dem Täter nur über „harmlose“ Themen und blockt unmittelbar ab, sobald er das Gespräch auf sexuelle Themen lenkt, entstehen bei dem Kind neben menschlicher Enttäuschung vermutlich keine lang anhaltenden Folgen psychischer oder physischer Natur. Hat das Kind mit dem Täter jedoch erst einmal über sexuelle Themen geschrieben oder sich vor dem Täter entblößt oder ihm entsprechende Fotos geschickt, macht es sich vor allem erpressbar. Der Täter hat dann etwas gegen das Kind in der Hand, ein Druckmittel, um es zu weiteren obszönen Handlungen zu zwingen. Will das Kind nicht riskieren, dass die Chatprotokolle, „Screenshots“ bzw. Fotos im Internet veröffentlicht oder im sozialen (Online)-Umfeld des Opfers verbreitet werden, muss es die Forderungen des Täters erfüllen. Diese scheinbar ausweglose Situation könnte bei den Betroffenen zu Angstzuständen, Hilflosigkeit oder sogar Suizidgedanken führen. Auch Ess- und Schlafstörungen sowie ein vermindertes Selbstwertgefühl kommen als Folgen in Betracht.

²³⁰ EU Kids Online II, S. 79 ff.

²³¹ a.a.O., S. 15.

²³² a.a.O., S. 80.

²³³ a.a.O., S. 81.

²³⁴ ebd.

Macht der Täter seine Drohung wahr und veröffentlicht die Fotos im Internet, kann dies – wie im Fall von Amanda Todd – wiederum massives Cybermobbing zur Folge haben. Lässt sich das Opfer sogar auf ein persönliches Treffen ein, bei dem es zum körperlichen sexuellen Missbrauch kommt, kann dies schwerste körperliche und seelische Schäden zur Folge haben.²³⁵ Die hier angeführten Langzeitfolgen von Cybergrooming sind jedoch nur vermutet und bedürfen freilich einer empirischen Überprüfung.

6) Körperlicher Missbrauch als Folge von Cybergrooming?

Fraglich ist, wie häufig das Cybergrooming tatsächlich in einem persönlichen Treffen mit körperlichem sexuellem Missbrauch mündet. Der KFN-Studie zufolge haben sich rund 11,1 % der Schüler bereits mit einer über 17-jährigen Chat-Bekannschaft getroffen.²³⁶ Insgesamt geben 1,6 % aller Befragten an, bei einem solchen Treffen sexuell belästigt worden zu sein.²³⁷ Von den Jugendlichen, die ein Treffen mit einer über 17-jährigen Person bereits erlebt haben, berichten rund 14,9 %, dass sie bei dem Treffen sexuell belästigt wurden.²³⁸ Demzufolge wurde bereits durchschnittlich fast jeder sechzigste Jugendliche im Alter von 15 Jahren bei einem Treffen mit einer älteren Online-Bekannschaft sexuell belästigt. Diese Zahl ist alarmierend, vor allem im Hinblick auf die drastischen Folgen, die ein solches Treffen nach sich ziehen kann.

V. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche

Abgesehen von strafrechtlichen Sanktionen kommen für die Opfer von Cybermobbing und Cybergrooming auch zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (§§ 823 ff., 1004 BGB) gegen den bzw. die Täter in Betracht.²³⁹ Diese entstehen insbesondere bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, der Gesundheit oder anderer Rechtsgüter wie Freiheit oder Eigentum.²⁴⁰

VI. Warum das Internet als Tatmittel?

Aus kriminologischer Sicht ist weiterhin interessant, welche Bedingungsfaktoren gerade das Internet als Tatmittel für Cybermobbing oder Cybergrooming für den Täter attraktiv machen.

Ein wesentlicher Faktor ist dabei die vermeintliche Anonymität, mit welcher der Täter im Internet handeln kann. Zwar ist es prinzipiell technisch möglich, einen einzelnen PC anhand der IP-Adresse und weiterer

²³⁵ Moggi in: Körner/Lenz (Hrsg.), S. 317 (318 ff).

²³⁶ KFN-Forschungsbericht Nr. 109, S. 36.

²³⁷ ebd.

²³⁸ ebd.

²³⁹ Grimm/Clausen-Muradian KJug 2009/2, 33 (36).

²⁴⁰ a.a.O., 33 (36f).

Informationen zu identifizieren,²⁴¹ allerdings bestehen diesbezüglich Einschränkungen. Zunächst ist zu beachten, dass die IP-Adressen privater Internetanschlüsse im Regelfall dynamisch, also nur für kurze Zeit einem Internetanschluss zugeordnet sind, sodass für eine spätere Identifizierung stets die Hilfe der zuordnenden Stelle (etwa des Accessproviders) nötig ist.²⁴² Zudem kann diese Stelle lediglich Auskunft über den Anschlussinhaber geben, dem die IP zum Tatzeitpunkt zugewiesen war.²⁴³ Über drahtlose Netzwerke, Router oder einen öffentlich benutzbaren PC (etwa in einem Internetcafé) ist es jedoch einer Vielzahl von Personen möglich, unter derselben IP-Adresse denselben Internetanschluss zu nutzen, sodass Täter und Anschlussinhaber häufig nicht identisch sind.²⁴⁴ Schließlich ist es Internetnutzern auch bei Nutzung des eigenen Anschlusses möglich, ihre Online-Identität ohne großen technischen Aufwand durch die Nutzung von Anonymisierungsdiensten zu verschleiern und so tatsächlich vollkommen anonym zu agieren.²⁴⁵

Doch selbst wenn ein potentieller Täter von diesen technischen Gegebenheiten keine Kenntnis hat, verleitet ihn die im Internet mögliche Nutzung von Pseudonymen zu der Vorstellung, für seine Online-Handlungen strafrechtlich nicht belangt werden zu können, die Risiken seines strafbewährten Handelns erscheinen ihm gering.²⁴⁶

Darüber hinaus ist das Internet für den Täter als Tatmittel räumlich und zeitlich unbegrenzt verfügbar,²⁴⁷ d.h. auch potentielle Opfer sind stets in Reichweite. Zudem ist eine enorm schnelle und breitflächige Übermittlung von Information und Kommunikation möglich.²⁴⁸ Dadurch können bspw. Cybermobbingtäter ihr Opfer schwerer, öffentlicher und langfristiger schädigen als beim klassischen Mobbing.²⁴⁹ Tätern von Cybergrooming wiederum steht (anders als z.B. auf einem Spielplatz) eine schier unbegrenzte Anzahl potentieller Opfern zur Auswahl, die innerhalb kürzester Zeit kontaktiert werden können. Zudem lässt die Distanz zwischen Täter und Opfer das natürliche Misstrauen der potentiellen Opfer schwinden, sie fühlen sich vor dem eigenen PC sicher.²⁵⁰ Das ermöglicht den Tätern Intimität auf Abstand. Vor allem mithilfe von Webcams können sie ihre Chatpartner bspw. an sexuellen Handlungen vor dem eigenen Bildschirm teilhaben lassen, es entsteht „eine Art sexueller Voyeurismus im virtuellen Raum“.²⁵¹

²⁴¹ vgl. Katzer, Cybermobbing, S. 36; Beuth, zeit.de v. 28.11.2012.

²⁴² Brunst, S. 343.

²⁴³ Mühlberger GRUR 2009, 1022 (1022).

²⁴⁴ ebd.

²⁴⁵ Brunst, S. 130f.

²⁴⁶ Meier MschrKrim 2012, 184 (193).

²⁴⁷ ebd.

²⁴⁸ Robertz/Wickenhäuser, S. 73.

²⁴⁹ Siehe oben auf S. 15f.

²⁵⁰ von Weiler, S. 56.

²⁵¹ Katzer, Cybermobbing, S. 36.

Die vielfältigen Möglichkeiten des Internets bieten dem Täter somit einen enormen Nutzen, während das Risiko der strafrechtlichen Ahndung gering erscheint. Alles in allem beruht die Nutzung des Internets als Tatmittel demnach auf einer positiven Kosten-Nutzen-Überlegung des Täters.

VII. Prävention

1) Was ist Prävention?

Im herkömmlichen Sinne wird der Begriff „Prävention“ vor allem auf das Strafrecht und den Zweck von Strafe bezogen, wobei zwischen positiver und negativer General- und Spezialprävention unterschieden wird.²⁵² Während die positive Generalprävention das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung stärken soll, zielt die negative Generalprävention auf die Abschreckung der Gesellschaft vor der Begehung einer Straftat ab.²⁵³ Die Spezialprävention hingegen zielt in ihrer positiven Ausprägung auf die Besserung und Resozialisierung des Täters ab, wohingegen durch die negative Spezialprävention die Allgemeinheit vor dem Täter geschützt und der Täter durch Strafe vor weiteren Straftaten abgeschreckt werden soll.²⁵⁴

Da die Verhinderung von Straftaten aber nicht allein durch repressive staatliche Maßnahmen, sondern auch auf anderen Wegen erreicht werden kann und somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, findet in der Kriminologie ein erweiterter Präventionsbegriff Verwendung. Danach werden mit dem Begriff der Prävention alle privaten und staatlichen Vorgehensweisen bezeichnet, die darauf ausgerichtet sind, das Ausmaß und die Schwere von Kriminalität zu vermindern.²⁵⁵ Durch die Prävention sollen Schutzfaktoren aufgebaut bzw. gestärkt und Risikofaktoren eingedämmt werden.²⁵⁶

2) Primäre, sekundäre und tertiäre Prävention

Die einzelnen präventiven Maßnahmen werden nach ihrer Wirkungsebene als primäre, sekundäre oder tertiäre Prävention unterschieden.²⁵⁷

Zur primären Prävention werden die Maßnahmen gerechnet, die sich an die Allgemeinheit richten und auf die Reduzierung der allgemeinen Ursachen von Kriminalität abzielen.²⁵⁸ Durch meist politische Maßnahmen (etwa in der Familien-, Sozial- oder Schulpolitik) sollen die Voraussetzungen einer Sozialisierung ohne Straftaten geschaffen werden.²⁵⁹ Bei Kindern und Jugendlichen bezieht sich dieser Ansatz auf Erziehung

²⁵² Bock, Rn. 832.

²⁵³ Albrecht, S. 43.

²⁵⁴ Killias, Rn. 1101.

²⁵⁵ Meier, Kriminologie, § 10 Rn. 1.

²⁵⁶ Schwind, § 1 Rn. 41.

²⁵⁷ Feltes in: Lange (Hrsg.), S. 251 (251).

²⁵⁸ Bock, Rn. 832.

²⁵⁹ Kaiser, S. 76.

und Sozialisation in Schule, Freizeit und Familie sowie auf alle weiteren Bereiche, die für die psychosoziale Entwicklung von Bedeutung sind.²⁶⁰ Im Hinblick auf Cybermobbing und Cybergrooming ist der primären Prävention demnach die Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit im Rahmen von Elternabenden, Gesprächen und Rollenspielen in der Klasse, bei Projektwochen oder in einem eigenen Schulfach Medienerziehung zuzuordnen.²⁶¹ In diesem Fach könnten die Schüler den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten lernen, eine ethisch-reflexive Internetnutzungskompetenz entwickeln sowie Informationen über rechtliche Möglichkeiten erhalten (zur Stärkung des Anzeigeverhaltens). Dadurch könnten Opfer und Bystander gestärkt und die (potentiellen) Täter für die Konsequenzen ihres Handelns sensibilisiert werden.

Die sekundäre Prävention ist auf die Bestimmung und Beeinflussung potentieller Täter und Opfer sowie kriminogener Situationen ausgerichtet, knüpft also an erkennbare Risiken und Gefährdungslagen an.²⁶²

Typische Maßnahmen der sekundären Prävention sind die Erschwerung der Tatbegehung bzw. die Minimierung von Tatgelegenheiten durch Schaffung technischer Schutzvorkehrungen, die Aufklärung und Beratung potenzieller Opfer sowie polizeiliche Gefahrenabwehr.²⁶³

Im Hinblick auf Cybermobbing und Cybergrooming liegen Möglichkeiten der sekundären Prävention folglich in dem Einrichten von Sperr-/Blockier-/Meldefunktionen und Bad-word-Filtern in Sozialen Netzwerken und Internetportalen. Auch durch Chatmoderation oder „Polizeistreifen“ durch das Internet könnte das Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko der potentiellen Täter erhöht werden. Hinsichtlich Cybergrooming kommen zudem Zugangskontrollen zu extremen Internetseiten oder Altersbeschränkungen für Jugendportale in Betracht.

Die tertiäre Prävention schließlich setzt – anders als die primäre und sekundäre Prävention – voraus, dass eine Straftat bereits begangen wurde.²⁶⁴ Sie richtet sich vornehmlich an bereits in Erscheinung getretene Straftäter mit dem Ziel der Verhinderung weiterer Straftaten.²⁶⁵ Tertiäre Präventionsmaßnahmen liegen demnach in der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen (Spezialprävention), dem Unterbreiten von Therapieangeboten oder der Hilfe zur Integration nach der Straftat.²⁶⁶ Bei Cybermobbing und Cybergrooming könnten bspw. ein einfaches Melden und Anzeigen der Delikte (etwa durch einen „Notfall“-Button auf Websites) oder die Einziehung der Tatmittel (Computer, Handy) Maßnahmen tertiärer Prävention sein.

²⁶⁰ Feltes in: Lange (Hrsg.), S. 251 (251).

²⁶¹ Katzer/Fetchenhauer in: Gollwitzer et al. (Hrsg.), S. 123 (135).

²⁶² Meier, Kriminologie, § 10 Rn. 15.

²⁶³ Feltes in: Lange (Hrsg.), S. 251 (251).

²⁶⁴ Bock, Rn. 833.

²⁶⁵ Kunz, § 24 Rn. 3.

²⁶⁶ Bock, Rn. 833.

Insgesamt ist allerdings zu beachten, dass vor allem die Zuordnungen zwischen primärer und sekundärer Prävention nicht immer eindeutig möglich sind.

Zusätzlich kann Kriminalprävention auch nach täterbezogenen, opferbezogenen und situationsbezogenen Einflussfaktoren, gegen die sich Prävention im Einzelnen richtet, differenziert werden.

Bezugnehmend auf die bereits untersuchten Umstände, Hintergründe und Risikofaktoren von Cybermobbing und Cybergrooming fallen für die Prävention dieser Delikte maßgeblich fünf Anknüpfungspunkte ins Auge: die Unwissenheit der Kinder und Jugendlichen ob der Gefahren und Risiken des Internets, ihre teilweise mangelnde ethisch-reflexive Internetnutzungskompetenz, die meist mangelhafte Empathiefähigkeit der Täter, die Unwissenheit der Bystander hinsichtlich ihrer Handlungs- und Eingriffsmöglichkeiten sowie die häufige Anonymität der Täter.

Für eine nach Einflussfaktoren und Wirkungsebenen differenzierte Darstellung bereits bestehender und diskutierter Präventionskonzepte und -ansätze wird auf die Tabellen I und II im Anhang dieser Studienarbeit verwiesen. Diese Tabellen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zeigen jedoch eine Vielzahl möglicher Präventionsmaßnahmen und sorgen für eine übersichtliche Darstellung. Dabei bereitet jedoch vor allem die Einordnung der viel diskutierten Vorratsdatenspeicherung Schwierigkeiten. Zum einen knüpft diese Maßnahme zwar an eine konkrete Gefährdungslage (Anonymität im Internet) an, jedoch richtet sie sich vornehmlich an die Allgemeinheit, da nicht nur zum Zwecke der Strafverfolgung sondern gerade verdachtsunabhängig sämtliche Internetverbindungsdaten gespeichert werden.

Gerade beim Cybermobbing richten sich zudem einige Präventionskonzepte sowohl an potentielle Täter, als auch an potentielle Opfer, sodass für diese Konzepte kein eindeutiger Personenbezug hergestellt werden kann.

3) Wirksamkeit von Präventionskonzepten

Fraglich ist jedoch die Wirksamkeit der einzelnen Präventionskonzepte von Cybermobbing und Cybergrooming. Ein Präventionsprojekt kann nur dann als „wirksam“ gelten, wenn empirisch nachgewiesen wurde, dass sich als Konsequenz des Projekts die Kriminalitätsbelastung der Projektgruppe bzw. des betreffenden Projektgebiets verringert oder zumindest in Abweichung zu einem generellen Trend nicht erhöht hat.²⁶⁷

Präventionsansätze müssen sich demnach den empirisch-methodischen Erfordernissen der Evaluation stellen. Eine Evaluation und Beurteilung aller Präventionsprojekte aus den Bereichen Cybermobbing und Cybergrooming kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch keinesfalls geleistet werden. Um aber darzustellen mit

²⁶⁷ Meier, Kriminologie, § 10 Rn. 25.

welcher Vorgehensweise Präventionsprojekte zu bewerten sind, soll im Folgenden exemplarisch das Präventionsprojekt „Medienhelden“ vorgestellt werden.

4) Medienhelden

Das von der Freien Universität Berlin angebotene Programm „Medienhelden“ kann von Lehrern im regulären Schulunterricht der 7. bis 10. Klasse durchgeführt werden und dient der Prävention von Cybermobbing und der Förderung von Medienkompetenzen im Schulkontext.²⁶⁸ Da sich das Medienhelden-Programm gleichermaßen an alle Schüler richtet und die allgemeinen Medienkompetenzen fördern soll,²⁶⁹ ist es der primären Prävention zuzuordnen.

Im Rahmen dieses Programms sollen die Schüler zunächst das Problem Cybermobbing als solches erkennen und sich dessen Folgen und (rechtlichen) Konsequenzen bewusst werden.²⁷⁰ Auf der Grundlage dieses Problembewusstseins sollen die Schüler lernen, sich in die Perspektive ihrer Mitschüler zu versetzen und einzufühlen und dadurch Empathiefähigkeiten entwickeln.²⁷¹ Damit soll u.a. ihre Eingriffs- und Handlungsbereitschaft als mögliche Bystander von Cybermobbing erhöht werden.²⁷² Darüber hinaus werden die Schüler dazu angehalten, ihre Mediennutzung und ihr Medienverhalten kritisch zu hinterfragen, wodurch der verantwortungsvolle Umgang mit den Medien gefördert werden soll.²⁷³ Zudem werden den Schülern Handlungskompetenzen vermittelt, um im Fall von Cybermobbing richtig handeln zu können.²⁷⁴

Durchgeführt werden kann das Medienhelden-Programm als rund zehnwöchiges Curriculum mit je zwei Unterrichtsstunden pro Woche, das mit einem von den Schülern vorbereiteten Elternabend abschließt, oder als Projekttag mit vier 90-minütigen Unterrichtseinheiten.²⁷⁵

Das Medienhelden-Projekt setzt demzufolge an vier der fünf Einflussfaktoren an, die – nach den Erkenntnissen dieser Studienarbeit – Cybermobbing begünstigen, indem die Schüler über die Gefahren des Internets aufgeklärt, ihre Medienkompetenz und Empathiefähigkeit gesteigert und möglichen Bystandern Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Aus theoretischer Sicht ist das Projekt demnach positiv zu bewerten.

²⁶⁸ Selg Pädagogik 2013/1, 12 (12).

²⁶⁹ Jäkel et al. Forum Kriminalprävention 1/2012, 16 (17).

²⁷⁰ ebd.

²⁷¹ ebd.

²⁷² ebd.

²⁷³ ebd.

²⁷⁴ ebd.

²⁷⁵ Selg Pädagogik 2013/1, 12 (15).

Empirisch überprüft wurde das Medienhelden-Projekt mittels einer Längsschnittstudie im Prätest-Posttest-Design. Diese Studie basiert auf Langzeitdaten von insgesamt 593 Schülern der 7. - 10. Jahrgangsstufe im Alter von 11 bis 17 Jahren (Durchschnittsalter: 13,3 Jahre) sowie 15 Lehrern.²⁷⁶ Für die Studie wurden die teilnehmenden, zufällig ausgewählten 35 Klassen von fünf Berliner Gymnasien im Wege einer Randomisierung in drei Gruppen eingeteilt.²⁷⁷ Während eine Interventionsgruppe von 194 Schülern das zehnwöchige Medienhelden-Curriculum durchlief (IG-lang), fand bei der zweiten Gruppe von 104 Schülern ein Medienhelden-Projekttag statt (IG-kurz). Eine Gruppe von 295 Schülern diente als Kontrollgruppe (KG), die keine Intervention (also kein Medienhelden-Programm) umsetzte.²⁷⁸ Als Resultat der erfolgreich durchgeführten Randomisierung waren die drei evaluierten Gruppen hinsichtlich der Klassenstufen und des Geschlechts ausgeglichen, wiesen also eine ähnliche sozio-demographische Zusammensetzung auf.²⁷⁹

Zu Beginn der Studie erhielten die teilnehmenden Lehrer eine eintägige Schulung, um die einheitliche Projektdurchführung sicherzustellen.²⁸⁰ Weiterhin wurden Schüler und Lehrer mittels anonymer Fragebögen zu zwei Zeitpunkten einer Befragung unterzogen, einmal vor dem Einsatz des Medienhelden-Programms im Unterricht (Prä-Test) sowie rund neun Monate nach Durchführung des Programms (Post-Test).²⁸¹ In den Fragebögen ging es um das Cybermobbing-Verhalten, wobei die Schüler u.a. einordnen sollten, wie häufig sie innerhalb der letzten zwei Monate ihre Altersgenossen im Internet schikaniert haben.²⁸² Zudem wurden die Fähigkeit der Schüler zur Empathie und Perspektivenübernahme, das Selbstwertgefühl sowie die allgemeine Gesundheit der Schüler untersucht.²⁸³

Nach den Ergebnissen dieser Befragungen sind die Werte für Cybermobbingverhalten in der KG im Vergleich zu der gesamten Stichprobe leicht angestiegen, während sie in der Gruppe IG-kurz stabil blieben und in der Gruppe IG-lang sogar signifikant abnahmen.²⁸⁴ Weiterhin verzeichnete die KG eine Abnahme bei den Faktoren Empathiefähigkeit, Perspektivenübernahme, Selbstwertgefühl und Gesundheitszustand, während sich diese Eigenschaften in der IG-lang besserten.²⁸⁵ Zudem konnte durch eine Mehrebenenana-

²⁷⁶ Wölfer et al. *Prevention Science* 2013/10, S. 4.

²⁷⁷ ebd.

²⁷⁸ ebd.

²⁷⁹ ebd.

²⁸⁰ ebd.

²⁸¹ vgl. *Schultze-Krumbholz et al., LISUM Fachtagung*, S. 10.

²⁸² *Schultze-Krumbholz et al. in: Medienhelden*, S. 38.

²⁸³ ebd.

²⁸⁴ Wölfer et al. *Prevention Science* 2013/10, S. 6.

²⁸⁵ ebd.

lyse festgestellt werden, dass die Abnahme von Cybermobbing-Verhalten in der Gruppe IG-lang auf individueller Ebene insbesondere mit einer Verbesserung der Fähigkeit zur Perspektivenübernahme einhergeht.²⁸⁶

Demnach ist festzustellen, dass das Medienhelden-Programm als wirksam evaluiert wurde; insbesondere das zehnwöchige Curriculum führte zu signifikanten Effekten. Gerade weil es nicht nur an einem einzelnen Einflussfaktor ansetzt, sondern auf mehreren Ebenen gleichzeitig, ist es insgesamt als positiv zu bewerten.

VIII. Schussbetrachtung

Die Untersuchungen dieser Arbeit bestätigen die hohe Relevanz, die Cybermobbing und Cybergrooming für Kinder und Jugendliche hat. Zwar lassen sich keine endgültigen Aussagen über die tatsächliche Häufigkeit dieser Delikte treffen, die Dunkelfeldbefragungen zeigen jedoch deutlich, dass es sich keinesfalls nur um Randerscheinungen handelt. Bislang nur unzureichend empirisch erforscht sind die Risikofaktoren und langzeitlichen Folgen dieser Kriminalitätsphänomene. Um wirklich kausale Aussagen über Ursachen und Folgen treffen zu können, sind Langzeitstudien wünschenswert.

Während Cybermobbing durch eine Vielzahl von Strafnormen erfasst sein kann, richtet sich die Strafbarkeit von Cybergrooming vornehmlich nach § 176 IV Nr. 3 StGB. Dabei ist eine Anpassung des Schriftenbegriffs an die modernen Medien geboten. Ob darüber hinaus eine spezifische Cybermobbing-Strafnorm erforderlich ist, erscheint fraglich. Denn strafrechtlicher Schutz vor Cybermobbing besteht bereits nach aktueller Rechtslage, problematisch ist vielmehr die effektive Überwachung der gesetzlichen Vorgaben. Vor allem die Anonymität des Internets erschwert die Strafverfolgung maßgeblich und lässt das Internet für den Täter zu einem attraktiven Tatwerkzeug werden. Ob diesem Umstand durch die Einführung der Vorratsdatenspeicherung oder eines „Quick Freeze“-Verfahrens begegnet werden kann, bleibt zu diskutieren. Hier befindet sich der Staat im bekannten Spagat zwischen Freiheit und Sicherheit.

Die Verhütung von Straftaten stellt allerdings nicht nur eine strafrechtliche, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Die Prävention von Cybermobbing und Cybergrooming sollte dabei an der Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bzgl. internetspezifischer Gefahren sowie der Stärkung allgemeiner Medienkompetenzen und Empathiefähigkeit ansetzen. Als gutes Beispiel kann hier das Medienhelden-Programm dienen, dass nachweislich zu einer Senkung von Cybermobbing-Verhalten führte.

²⁸⁶ a.a.O., S. 7.

IX. Anhang:

1) Tabelle I: Cybermobbing²⁸⁷

	Primäre Prävention	Sekundäre Prävention	Tertiäre Prävention
Täterbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit - Schulfach Medienerziehung - Normverdeutlichung (positive Generalprävention) → Cybermobbing-Paragraf 	<ul style="list-style-type: none"> - Psychotherapie - Psychologische Beratung - soziale Trainingsprogramme - familienorientierte Frühinterventionen - Strafandrohung (negative Generalprävention) → Cybermobbing-Paragraf 	<ul style="list-style-type: none"> - Psychotherapie - Psychologische Beratung - Anti-Aggressionstraining - Jugendamtliche Maßnahmen - Verhängung und Vollstreckung von Strafe (Spezialprävention) - Täter-Opfer-Ausgleich - Internetverbot
Situationsbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Vorratsdatenspeicherung - Klarnamenpflicht im Internet 	<ul style="list-style-type: none"> - Chat-Moderatoren - höhere Polizeipräsenz im Internet/ in Sozialen Netzwerken - Einrichten von Sperr-/Blockier-/Meldefunktionen in Sozialen Netzwerken und Chatrooms - Bad-word-Filter - Vorratsdatenspeicherung - „Quick Freeze“-Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Einziehung der Tatmittel (Computer, Handy) - Einfaches Melden und Anzeigen der Delikte („Notrufbutton“)
Opferbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit - Schulfach Medienerziehung - Selbstbehauptungskurse 	<ul style="list-style-type: none"> - Cybermobbing-Ratgeber - Beratungsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sorgentelefon - psychologische Behandlung - Therapieangebote - Ermöglichung einfacher Anzeige

²⁸⁷ in Anlehnung an Meier, Kriminologie, S 10, Rn. 17.

2) Tabelle II: Cybergrooming²⁸⁸

	Primäre Prävention	Sekundäre Prävention	Tertiäre Prävention
Täterbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Normverdeutlichung (positive Generalprävention) 	<ul style="list-style-type: none"> - Präventive Beratung - Sexualtherapie - Strafandrohung (negative Generalprävention) 	<ul style="list-style-type: none"> - Psychotherapie (Sexualtherapie) - Verhängung und Vollstreckung von Strafe - Internetverbot - „Online-Pranger“
Situationsbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Vorratsdatenspeicherung - Klarnamenpflicht im Internet 	<ul style="list-style-type: none"> - Chat-Moderatoren - höhere Polizeipräsenz im Internet/ in Sozialen Netzwerken - Einrichten von Sperr-/Blockier-/Meldefunktionen in Sozialen Netzwerken und Chatrooms - Zugangskontrollen zu extremen Internetseiten - Altersbeschränkungen für Jugendchats/-portale - Bad-word-Filter - Jugendschutzsoftware - Vorratsdatenspeicherung - „Quick Freeze“-Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Einziehung der Tatmittel (Computer, Handy) - Einfaches Melden und Anzeigen der Delikte („Notrufbutton“)
Opferbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit - Schulfach Medienerziehung - Selbstbehauptungskurse - Sexuelle Aufklärung 	<ul style="list-style-type: none"> - Cybergrooming-Ratgeber - Beratungsstellen - Sorgentelefon 	<ul style="list-style-type: none"> - Sorgentelefon - psychologische Behandlung - Therapieangebote - Ermöglichung einfacher Anzeige

²⁸⁸ in Anlehnung an Meier, Kriminologie, § 10, Rn. 17.